



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche Tätigkeitsbericht

2022/23

*der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe*

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche Tätigkeitsbericht 2022/23

der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe

Mai 2024

01

Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Interessierte,**

anliegend überreiche ich Ihnen den vierten Bericht als Ombudsperson der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Schleswig-Holstein für die Jahre 2022/2023. In diesem Berichtszeitraum wurden insgesamt 761 Petitionen an die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche gerichtet. Das sind 184 Petitionen mehr als im vorherigen Berichtszeitraum mit 577 Eingaben. Insgesamt sind damit seit Bestehen der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2.369 Petitionen bearbeitet worden. Deutlich wird dabei immer wieder, dass sich die Beschwerdestelle immer besser als Ansprechpartnerin bei Beschwerden im Kontext des Kinder- und Jugendhilferechts etabliert.

Mit den über die Jahre hinweg anwachsenden Petitionen und der zunehmenden Beratungserfahrung in der Beschwerdestelle stehen zudem auch immer stärker strukturelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe im Fokus:

Eine der größten Herausforderungen wird es in den kommenden Jahren sein, dem Fachkräftemangel zu begegnen, der sich schon jetzt im System der Kinder- und Jugendhilfe zeigt. Immer wieder stehen Einrichtungen und besonders Jugendämter – die das Wächteramt über das Kindeswohl innehaben – stark unter Druck, ausreichend Personal zu finden. So war es zum Beispiel im Januar 2023 bei den Jugendämtern in Hamburg zu einer offen kommunizierten Absenkung von wesentlichen Stan-

dards in der Kinder- und Jugendhilfe gekommen, weil die Arbeit anderenfalls nicht mehr zu schaffen gewesen wäre. Es wurden zum Beispiel Hilfeplangespräche, in denen über die Weiterentwicklung, Anpassung und auch Beendigung von Hilfemaßnahmen gesprochen wird, nur noch einmal jährlich durchgeführt, obwohl die gute fachliche Praxis alle sechs Monate ein Hilfeplangespräch erfordert.

Auch in Schleswig-Holstein sind nach meiner Erfahrung Jugendämter immer häufiger nicht angemessen besetzt, weil es zum Beispiel Stellenvakanz und auch erhebliche Erkrankungszeiten bei den Mitarbeitenden gibt. Dies ist für alle Beteiligten schwierig – für Hilfesuchende, die die Unterstützung der Jugendämter benötigen, weil die Bearbeitungsdauer bei Anträgen lang ist und gerade die Kommunikation mit dem und Beratung durch das Jugendamt zu kurz kommen und für die Mitarbeitenden der Jugendämter, weil diese ständig unter Druck stehen und dem fachlichen Anspruch nicht gerecht werden können. Letztlich leidet die Qualität der Aufgabenerfüllung, was in diesem sensiblen Bereich bei Betroffenen erhebliche Schäden und auch Leid verursachen kann. Um perspektivisch die Aufstellung der Jugendämter zu verbessern, braucht es eine gezielte Fachkräfteinitiative, die verstärkt Menschen für eine Tätigkeit bei den Jugendämtern anwirbt. Darüber hinaus muss es einen Dialog mit den Jugendämtern zur Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben geben.



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und
Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe

Denn wenn mit weniger Aufwand mehr zu schaffen ist, kann dies zu einer entscheidenden Entlastung der Mitarbeitenden beitragen.

Eine weitere Herausforderung besteht für alle Akteur*innen im Kinder- und Jugendhilfesystem darin, dass – auch infolge der Coronapandemie – Kinder und Jugendliche zunehmend Unterstützungsbedarf haben und dass es immer mehr Kinder und Jugendliche gibt, die einen besonders intensiven pädagogischen Betreuungsbedarf haben. D. h., dass diese Kinder und Jugendlichen zum Beispiel bei einer stationären Unterbringung sehr viel Personal binden und deshalb Einrichtungen, die nicht gezielt darauf ausgerichtet sind, überfordern. In der Folge werden Hilfemaßnahmen immer wieder abgebrochen, Einrichtungen und Träger gewechselt oder die Kinder und Jugendlichen entziehen sich dem Hilfesystem ganz, indem sie aus Einrichtungen weglaufen. Diese Kinder und Jugendlichen, die auch immer wieder als „Systemsprenger“ oder auch „Grenzgänger“ bezeichnet werden, benötigen besondere Einrichtungen, die diesem intensiven Betreuungsbedarf gerecht werden können. An derartigen Strukturen fehlt es allerdings im Land. Es gibt zu dieser Thematik bereits einen guten Austausch mit dem Sozialministerium, das dieses Defizit erkannt hat und sich aktiv für bessere Strukturen einsetzt.

Hierzu und zu anderen erkannten Problemen finden Sie im ersten Teil des Berichts Anregungen. Nicht überraschen dürfte es, dass ich mich weiterhin dafür einsetze und an die Politik appelliere, auch für Kinder und Jugendliche, die aus anderen Bundesländern in schleswig-holsteinischen Einrichtungen untergebracht werden, eine Schulpflicht einzuführen. Es ist nach wie vor meine Auffassung, dass nur dann sicher gewährleistet ist, dass alle Kinder und Jugendlichen, die zur Schule gehen können, dies auch tun.

Abschließend möchte ich mich bei allen Akteur*innen bedanken, die die Arbeit der Beschwerdestelle im Berichtszeitraum unterstützt und gefördert haben. Denn dies kommt immer mittelbar auch den Menschen zugute, die auf Hilfe angewiesen sind.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit!

Ihre

Samiah El Samadoni

02

Inhaltsverzeichnis

01 Vorwort	2
02 Inhaltsverzeichnis	6
03 Anregungen und Hinweise	10
1. Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen einführen	11
2. Förderung zur Schaffung von intensivpädagogischen stationären Plätzen in der Nähe der Kinder- und Jugendpsychiatrien	12
3. Förderung zur Schaffung von niedrigschwelligen Jugendhilfeangeboten für Kinder und Jugendliche mit außergewöhnlich intensivem Betreuungsbedarf	13
4. Erhöhung des Essensgeldes	14
5. Durchführung der Hilfeplangespräche in den Einrichtungen	15
04 Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum	18
1. Petitionsbearbeitung	19
2. Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit	19
3. Rückmeldungen aus zurückliegenden Begleitungen	21
4. Wahl einer Selbstvertretung	21
5. Verfassungsrechtliche Perspektive auf eine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern	22
6. Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch Eltern entgegen dem Kindeswohl	22
7. Vormundschaften	24
8. Unterstützung bei Auszug	25
9. Zusammenarbeit mit der Einrichtungsaufsicht	25
05 Fallbeispiele	28
• Fall 1: „Hört uns doch mal zu!“	29
• Fall 2: Mit 18 hat man noch Träume ...	31
• Fall 3: Brandgefährlich	32
• Fall 4: Wenn Gespräche eskalieren	33
• Fall 5: Wo bleibt die Überprüfung des Kindeswohls?	34
• Fall 6: Was kann jetzt noch helfen?	36
• Fall 7: Ein Kleinkind wird vom Vormund aus der Pflegefamilie gerissen	38
• Fall 8: Wenn die Abgabe des Handys eskaliert	40
• Fall 9: Das Jugendamt überfordert eine junge Volljährige	41

- **Fall 10:** Überstürzte und Kindeswohlgefährdende Rückführung 43
- **Fall 11:** Mangel an geeigneten Jugendhilfewohngruppen 45
- **Fall 12:** Familie vom Jugendamt im Ungewissen gelassen 47
- **Fall 13:** Alltag in der Wohngruppe 49
- **Fall 14:** Wenn viele Kostenträger beteiligt sind 50
- **Fall 15:** Geschwister werden weit entfernt untergebracht 51

06 Statistik 52

07 Abkürzungsverzeichnis 62

03

Anregungen und Hinweise

Die Bürgerbeauftragte in ihrer Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe kann ihren Bericht mit Anregungen und Vorschlägen verbinden¹. Die nachfolgenden Beispiele zeigen aus Sicht der Bürgerbeauftragten, in welchen Bereichen besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Die Reihenfolge der Anregungen und Hinweise folgt systematischen Erwägungen und stellt keine besondere Gewichtung nach Dringlichkeit dar.

1. Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen einführen

Wie bereits in allen vorherigen Tätigkeitsberichten der Beschwerdestelle dargestellt, unterliegen Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, aber nicht hier gemeldet sind, nicht der Schulpflicht.² In dreizehn anderen Bundesländern ist dies anders geregelt. Es besteht eine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die zwar nicht in dem Bundesland gemeldet sind, aber dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.³ Lediglich in Bremen und in Sachsen-Anhalt besteht ebenso wie in Schleswig-Holstein keine Schulpflicht.

Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass den Kindern und Jugendlichen, die aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen sind noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden, der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich

macht. Anstatt eine Schulpflicht einzuführen, hat sich das Land Schleswig-Holstein für ein Verfahren entschieden, welches die Koordinierung der Systeme Schule und Jugendhilfe durch einen ministeriellen Erlass⁴ optimieren soll.

Rein vorsorglich möchte die Bürgerbeauftragte noch einmal klarstellen, dass die Konsequenz der Einführung der Schulpflicht nicht etwa wäre, dass alle Kinder- und Jugendlichen in den Regelschulen beschult werden. Es geht vielmehr darum, dass das verantwortliche Schulsystem und damit eine staatliche Behörde um jedes einzelne Kind weiß und in jedem Einzelfall prüft, wie eine Beschulung im Schulsystem gelingen kann. Eine Differenzierung sollte sich dann nur nach den Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen richten und nicht an der Frage der Herkunft aus einem anderen Bundesland orientieren.

Die Einführung der Schulpflicht bedeutet in der Praxis, dass nur dann, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, ein Setting außerhalb des Schulsystems gewählt wird. Diese Art des Vorgehens würde zugleich eine regelmäßige Überprüfung dahingehend gewährleisten, ob eine Ausnahme von der Schulpflicht weiter vorliegt oder eine Rückkehr in das Schulsystem geboten ist, eben genauso, wie es sich bei allen anderen Kindern und Jugendlichen verhält.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten ist die schleswig-holsteinische Regelung nicht geeignet, das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern auf gleichen Zugang zu unserem Bildungssystem zu gewährleisten. Sie behandelt Kinder und Jugendliche aus Schleswig-Holstein im Vergleich zu denen aus anderen Bundesländern unterschiedlich, ohne, dass aus Sicht

¹ § 6 Abs. 1 Satz 1 BüPolBG.

² § 20 Abs. 1 Satz 2 SchulG.

³ § 72 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg, Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Bayrisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, § 41 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz Berlin, § 36 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über Schulen im Land Brandenburg, § 37 Abs. 1 Satz 1 Hamburgisches Schulgesetz, § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz, § 41 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, § 63 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz, § 34 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 56 Abs. 1 Schulgesetz (Rheinland-Pfalz), § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland, § 26 Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz, § 17 Abs. 1, Satz 1 Thüringer Schulgesetz, anders nur § 52 Bremisches Schulgesetz, § 36 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

⁴ Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. November 2021, www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Integration_Erziehungshilfeeinrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 9. August 2023.

der Bürgerbeauftragten ein sachlich rechtfertiger Grund erkennbar wäre.⁵

Im Ergebnis kann für die Kinder aus anderen Bundesländern von der Schulaufsicht eine Beschulung nicht erzwungen werden, wenn diese Kinder im anderen Bundesland von der Schulpflicht befreit wurden.

Mithin wiederholt die Bürgerbeauftragte ihre Anregung aus den vorherigen Tätigkeitsberichten, § 20 Abs. 1 SchulG dahingehend zu ändern, dass alle Kinder und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben, der Schulpflicht unterliegen.

2. Förderung zur Schaffung von intensiv-pädagogischen stationären Plätzen in der Nähe der Kinder- und Jugendpsychiatrien

Im Anschluss an einen Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie kommt es immer wieder dazu, dass für Kinder und Jugendliche eine Rückkehr ins Elternhaus nicht möglich ist, aber auch kein Platz in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung gefunden werden kann. Dies stellt die psychiatrischen Kliniken vor das Problem, dass medizinisch gesehen eine Entlassung geboten wäre, diese aber nur in die Obdachlosigkeit erfolgen könnte. Eine Rückkehr in das Elternhaus ist oftmals ausgeschlossen, weil dies eine Gefährdung von Geschwisterkindern bedeuten würde oder die Eltern dem eigen- und fremdgefährdenden Verhalten der Kinder und Jugendlichen nach einem jahrelangen Leidensprozess schlicht nicht mehr gewachsen sind.

Für Kinder und Jugendliche, die phasenweise immer wieder in der Psychiatrie betreut werden, muss ein Platz in einer geeigneten Einrichtung freigehalten werden.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die immer wieder in die Psychiatrie aufgenommen werden, kann es dann zu der Situation kommen, dass die Jugendämter, obgleich sie aus Sicht der Beschwerdestelle sehr engagiert gearbeitet haben, keinen Platz für diese Kinder und Jugendlichen in einer stationären Einrichtung finden.⁶ In den der Beschwerdestelle bekannten Fällen hat auch der Hinweis auf die Beratungsmöglichkeiten durch das Landesjugendamt nicht dazu geführt, dass ein Platz gefunden werden konnte. Dies lässt allen Beteiligten oftmals nur die Wahl zwischen einer von niemandem gewollten und aus pädagogischer Sicht auch nicht zu befürwortenden Rückkehr ins Elternhaus oder aber der Obdachlosigkeit der jungen Menschen.

Daneben gibt es auch die Fälle, in denen die Einrichtungen, in denen die Kinder und Jugendlichen vor ihrem Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gelebt haben, deren Rückkehr verweigern. Aus Sicht der Beschwerdestelle sind die Entscheidungen der Einrichtungen oft nachvollziehbar, da sie mit den vorhandenen Ressourcen und ihrer Ausrichtung den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch der anderen dort lebenden Kinder und Jugendlichen nicht sicherstellen können.

Zugleich werden diese Kinder und Jugendlichen perspektivisch immer wieder Phasen haben, in denen sie durch Weiterentwicklung, pädagogische Arbeit oder psychiatrische Behandlung stabilisiert werden können und in denen ein einigermaßen normales Aufwachsen möglich sein wird. Manche dieser Kinder und Jugendlichen werden aber absehbar in Krisen immer wieder stabilisierende, stationäre Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie brauchen. Eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung in der Nähe der Kinder- und Jugendpsychiatrie wäre deshalb aus pädagogischer und medizinischer Sicht sinnvoll.⁷

Dieses Problem wurde bereits ausführlich im Rahmen des Runden Tisches Heimerziehung erörtert. Trotz der Bemühungen fehlt allerdings nach wie

⁵ Weitergehende Ausführungen, Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum, S. 22.

⁶ Vgl. Fallbeispiele, S. 36 f. und 45 f.

⁷ Vgl. S. 206 f. der Abschlussdokumentation, www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/sondveranstaltung/runder_tisch_heimerziehung/protokoll/Abschlussbericht.pdf, abgerufen am 5. Juni 2023.

vor eine Versorgungsstruktur.⁸ Die für die Unterbringung verantwortlichen Kreise finden trotz bundesweiter Suche keine Einrichtungen, die bereit sind, diese Kinder und Jugendlichen aufzunehmen, geschweige denn, in der Nähe einer schleswig-holsteinischen Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Ogleich der Bedarf bekannt ist, hat bisher kein Träger diese Lücke geschlossen. Es handelt sich um eine für die Fachkräfte sehr belastende, intensivpädagogische Arbeit, die mit einem hohen Personalaufwand einhergeht. Hier verschärft zudem der Fachkräftemangel die aus Sicht der Bürgerbeauftragten bestehende Versorgungslücke. Um diese Versorgungslücke zu schließen, regt die Bürgerbeauftragte eine finanzielle und strukturelle Unterstützung des Landes an, welche die Schaffung und das Vorhalten von intensivpädagogischen Plätzen in der Nähe der Kinder- und Jugendpsychiatrien umfassend fördert.

3. Förderung zur Schaffung von niedrigschwelligen Jugendhilfeangeboten für Kinder und Jugendliche mit außergewöhnlich intensivem Betreuungsbedarf

Es wenden sich wiederkehrend Menschen aus dem Jugendhilfebereich oder besorgte Eltern an die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und machen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufmerksam, welche sich weder ambulant noch stationär im Jugendhilfesystem unterbringen lassen. Diese jungen Menschen haben in der Vergangenheit viele Jugendhilfeeinrichtungen besucht und gelten als nicht mehr betreubar. Sie haben kein Vertrauen mehr in die Jugendhilfe und nicht selten leben sie auf der Straße.

Gründe für den Abbruch der Hilfen sind unter anderem von den Kindern und Jugendlichen selbst ausgehende Gewalt, Vorwürfe von Missbrauch gegen Mitarbeitende der Einrichtungen oder immer wiederkehrende lange Abwesenheiten aus der Einrichtung. Daraus resultieren beispielsweise Situationen, in denen die jungen Menschen bei oftmals älteren „Freund*innen“ übernachten und sich hier in starke Abhängigkeiten begeben. In

einem Fall wurde ein Junge immer wieder in Auslandsmaßnahmen untergebracht, ohne dass sich jemals eine Perspektive für eine dauerhafte Unterbringung und damit für ein Zuhause ergab.

Die Inobhutnahmestellen sind mit dem Verhalten dieser jungen Menschen immer wieder überfordert. Sie verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen, um sicherzustellen, dass diese jungen Menschen in den Inobhutnahmestellen verbleiben und sich an die dort geltenden Regeln halten. Der Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen kann dann nicht gewährleistet werden.

Für Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischem Betreuungsbedarf fehlen geeignete, stationäre Strukturen – diese sollten vom Land gezielt und ausreichend gefördert werden.

Um hier eine Rückführung dieser jungen Menschen in das Jugendhilfesystem überhaupt zu ermöglichen, fehlt es aus Sicht der Bürgerbeauftragten an ausreichenden niedrigschwelligen und intensivpädagogischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die zumindest einen sicheren Schlafplatz gewährleisten. Der Bürgerbeauftragten ist sogar ein Fall bekannt, in dem das Jugendamt einen Minderjährigen zunächst in einer Obdachlosenunterkunft für Erwachsene unterbrachte.

Auch hier regt die Bürgerbeauftragte eine finanzielle und strukturelle Unterstützung des Landes an, welche die Schaffung von niedrigschwelligen, aber intensivpädagogischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe fördert. Dieses intensivpädagogische Angebot soll jungen Menschen einen Platz in einer vollstationären Einrichtung⁹ bieten, dennoch wird der pädagogische Zugang zum jungen Menschen niedrigschwellig, aber verlässlich gestaltet. Damit kann bei diesem das zerstörte Vertrauen in die Jugendhilfe nach und nach in seinem eigenen Tempo zurückgewonnen werden.

⁸ Vgl. Fallbeispiele, S. 36 f. und 45 f.

⁹ Stationäre Einrichtung der Jugendhilfe nach §§ 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII.

Dabei sollte dieses Angebot auch dazu dienen, mit diesen Kindern und Jugendlichen überhaupt wieder in Kontakt zu treten und weitergehende Hilfs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten. Für das pädagogische Personal ist das eine besondere Herausforderung, da die Arbeit ein besonderes Durchhaltevermögen und eine hohe Frustrationstoleranz fordert, als auch bestimmte Kompetenzen gefragt sind. Auf lange Sicht ist es für die jungen Menschen eine Chance, in einen Lebensalltag zurückfinden zu können. Dementsprechend müssen solche Wohngruppenformen auf Dauer angelegt und finanziert sein, selbst wenn das untergebrachte Kind phasenweise abgängig ist.

Keinesfalls darf es aber dazu kommen, dass diese Art der Unterbringung über das absolut notwendige Maß hinaus genutzt wird oder dazu dient, den Fachkräftemangel im System zu kompensieren. Es muss sich um Ausnahmefälle handeln, für die es wegen des Verhaltens des Kindes/Jugendlichen keine Alternative gibt. Dies wäre vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe auch gegenüber dem Land zu belegen, wenn dieses die Finanzierung sicherstellt. Eine Möglichkeit, dies zu gewährleisten könnte zum Beispiel sein, eine Aufnahme davon abhängig zu machen, dass vorher zwingend die Beratungsstelle für schwierige Einzelfälle bei der Einrichtungsaufsicht vergeblich angerufen worden ist.

Nach Informationen des Sozialministeriums im Jahr 2024 wird ein Fachtag bezüglich der Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten stattfinden. Soweit es bereits eine Landesförderung für entsprechende Einrichtungen gibt, sollte im Rahmen des Fachtages thematisiert werden, warum die Fördermittel nicht ausreichend genutzt werden.

4. Erhöhung des Essensgeldes

Der Berichtszeitraum war geprägt von den Nachwirkungen der Corona-Pandemie, der Energiekrise und den stark gestiegenen Lebensmittelpreisen. Daher wandten sich auch vermehrt junge Menschen an die Bürgerbeauftragte, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe lebten und dort einen Geldbetrag zur Verfügung hatten, um sich eigenständig mit Lebensmitteln zu versorgen. Sie berichteten, dass dieses Geld bei den gestiegenen Preisen nicht mehr ausreichen würde.¹⁰ Die Erzieher*innen bestätigten auch immer wieder, dass dies nicht an dem Konsumverhalten der jungen Menschen liegen würde.

Wenn Kinder und Jugendliche durch Maßnahmen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, ist ihr notwendiger Unterhalt sicherzustellen.¹¹ Teil des notwendigen Unterhalts sind die Kosten für Verpflegung. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden.¹² Diese Kosten werden im Allgemeinen unmittelbar an die Einrichtung gezahlt. Die Höhe wird in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen festgelegt (§§ 78a f. SGB VIII).¹³ Ausgangspunkt für die Verhandlungen ist die Kalkulation der privaten Träger. Andere Kriterien sind die im Rahmen des Bürgergeldes vorgesehenen Beträge für Lebensmittel, die Höhe der vereinbarten Entgelte der letzten Jahre oder aber ein Vergleich mit Entgelten anderer Einrichtungen.

Das Essensgeld muss unbedingt an die Preissteigerungen angepasst werden.

¹⁰ Beispielsweise wies der Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke des statistischen Bundesamtes im März 2023 eine Veränderung zum Vorjahresmonat mit 21,10 % aus, www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre520.html#250160; abgerufen am 4. Oktober 2023. Dies war unter anderem Thema beim Careleaverkongress des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie beim Landesjugendkongress 2023.

¹¹ § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

¹² § 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

¹³ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation Umfang und Höhe von Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII, S. 2, www.bundestag.de/resource/blob/915528/ca380cabdeo62659eco34850b5f54430/WD-9-060-22-pdf-data.pdf, abgerufen am 22. Juni 2023.

Aus der Perspektive der jungen Menschen trat mit dem Ende der Pandemie keine Normalisierung ein, sondern es schlossen sich weitere Unsicherheiten in einem existentiellen Bereich, nämlich der Nahrungsmittelversorgung, an. Im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsgruppen machen diese jungen Menschen die Erfahrung zu einem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eigenständig leben sollen. Sie haben also nicht die Erfahrung krisenfreier Jahre im Rücken und es fehlt ihnen an Resilienz, so dass sie oftmals schlechter in der Lage sind, die Situation zu bewältigen. Hinzu kommt, dass diese jungen Menschen die gestiegenen Preise nicht durch Ersparnisse oder das Einkommen anderer Menschen ihrer Lebensgemeinschaft kompensieren können.

Die Bürgerbeauftragte regt daher an, dass die Höhe der Sätze transparent bundeseinheitlich festgelegt werden sollte, so wie es auch bei anderen existenzsichernden Leistungen geschieht. So würde es nicht dem Verhandlungsgeschick der Träger obliegen, wie hoch der Betrag ausfällt, sondern die jungen Menschen hätten einen eigenständigen direkten und in der Höhe transparenten Rechtsanspruch. Hierbei wäre aus Sicht der Bürgerbeauftragten ein Betrag oberhalb im Bürgergeld enthaltenen Beträge für Verpflegung zu befürworten, um der besonderen Situation der Jugendlichen in stationären Hilfen Rechnung zu tragen.

5. Durchführung der Hilfeplangespräche in den Einrichtungen

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen Fachkräfte zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.¹⁴

Aufgrund des Fachkräftemangels wird es für die Jugendämter zunehmend schwieriger, diese Hilfeplangespräche turnusgemäß alle sechs Monate durchzuführen. Darüber hinaus werden seit der

Corona-Pandemie Hilfeplangespräche auch über Videokonferenzen geführt. Dies wirkt sich vor allem auf die Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern aus, die in Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein untergebracht sind. Wenn es zu Konflikten in den Jugendhilfeeinrichtungen kommt, sei es mit den Mitarbeitenden oder anderen dort lebenden Kindern und Jugendlichen, ist es vor allem für kleine Kinder schwer, sich hilfesuchend an das Jugendamt zu wenden.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für ihre Hilfen Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.¹⁵

Hilfeplangespräche sollten unbedingt in den Einrichtungen unmittelbar durchgeführt werden. Nur so erhalten die Mitarbeitenden in den Jugendämtern Einblick in die Lebenssituation vor Ort. Bei Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern könnte dies dazu führen, dass diese näher zum zuständigen Jugendamt, also im eigenen Bundesland, untergebracht werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter stellt hier zu Recht fest, dass zur Realisierung der Rechte auf Beteiligung und Beschwerde, Außenkontakte und insbesondere die persönlichen Kontakte zu den fallführenden Fachkräften des öffentlichen Trägers ein hoher Stellenwert beizumessen sind. Die Fachkräfte müssen sich Zeit nehmen, mit den Mädchen und Jungen ins Gespräch zu kommen, um sich selbst ein Bild von der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen vor Ort zu machen. Hilfeplangespräche sollten daher

¹⁴ § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.

¹⁵ § 79a Satz 1 Nr. 1 SGB VIII.

regulär in der Einrichtung oder Pflegestelle stattfinden und – auch bei längerem Aufenthalt in der Einrichtung – regelmäßig durchgeführt werden.¹⁶

Daher regt die Bürgerbeauftragte an, dass eine Verpflichtung, Hilfeplangespräche regulär und turnusmäßig in den Einrichtungen durchzuführen, in das SGB VIII aufgenommen wird. Eine solche Verpflichtung könnte zugleich eine Entscheidung zur Unterbringung der Kinder und Jugendlichen im eigenen Bundesland befördern. Selbstverständlich müssen die Jugendämter personell so aufgestellt werden, dass dies leistbar ist.

¹⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Empfehlungen, Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, S. 65.

the *in vitro* studies, the *in vivo* studies are more difficult to interpret because of the presence of other factors.

There are several reasons why the *in vivo* studies are more difficult to interpret. First, the *in vivo* studies are more complex because they involve the whole organism and its response to the treatment. Second, the *in vivo* studies are more variable because of the presence of other factors such as diet, stress, and other environmental factors.

Third, the *in vivo* studies are more difficult to control because of the presence of other factors. Fourth, the *in vivo* studies are more expensive because they require more resources and time.

Therefore, the *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

In conclusion, the *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

The *in vitro* studies are more useful for understanding the basic mechanisms of action of the treatment, while the *in vivo* studies are more useful for understanding the overall effect of the treatment on the whole organism.

04

Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum

Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche konnte im Berichtszeitraum für das Jahr 2022 insgesamt 323 Eingaben und für das Jahr 2023 insgesamt 438 Eingaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verzeichnen. Mit einer Gesamtzahl von 761 Petitionen kam es gegenüber 577 Petitionen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu einer deutlichen Steigerung der Zahl der Eingaben.

1. Petitionsbearbeitung

In dem Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten in ihrer Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere über die Beschwerden berichtet, die die Förderung der Erziehung in der Familie, die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII zum Gegenstand haben. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung. Andere Eingaben, die sich zwar auf das SGB VIII, aber thematisch auf die Bereiche Kindertagesförderung oder Schulbegleitung beziehen, werden wie bisher im jährlichen Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten dargestellt.¹⁷ Dort erfolgt ebenfalls eine Darstellung des Themas Schulbegleitung für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum haben die Petitionen im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung deutlich zugenommen.

Die Zahl der Petitionen aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung belief sich insgesamt auf 115 Einzelfälle (2022: 51, 2023: 64). Die Eingaben aus dem Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung hatten gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum (176) eine Steigerung auf insgesamt 323 Eingaben zu verzeichnen. Eine detail-

liertere Darstellung erfolgt im Kapitel Statistik ab Seite 52 des Berichtes.

Die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle erhalten weiterhin Supervision. Die Supervision wird von den Mitarbeitenden als sehr unterstützend und wertvoll empfunden. Sie eröffnet die Möglichkeit Fallsupervision zu erhalten, bietet aber auch Raum, die Arbeit vor dem Hintergrund der komplexen und vielfältigen Aufgaben weiter zu professionalisieren. Darüber hinaus finden weiterhin regelmäßig interne Fallkonferenzen und kollegialer Austausch statt.

Da die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle oftmals Familien mit schwierigen Biografien über Jahre hinweg begleiten, ist es wichtig zu klären, welche Rolle die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in diesen Konflikten einnimmt und wo eine Abgrenzung geboten ist. Die Beschwerdestelle begleitet beispielsweise mehrere Familien seit 2018. Hier handelt es sich unter anderem um solche Kinder und Jugendliche, für die es nicht gelingt, dauerhafte stationäre Hilfen zu installieren. Darüber hinaus hat sich, vermutlich auch im Zusammenhang mit den Einschränkungen und Herausforderungen der Corona-Pandemie, die Qualität der Fälle verändert. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit stark herausforderndem Verhalten ist nach dem Eindruck der Beschwerdestelle angestiegen. Die Komplexität der Fälle nahm weiter zu.

2. Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

Von besonderer Wichtigkeit für die Arbeit einer Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe ist, dass sie für die Kinder und Jugendlichen möglichst niedrigschwellig zu erreichen ist. Es ist für die Kinder und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben und hier Konflikte haben, ohnehin schwer genug, sich an einen fremden Erwachsenen in Kiel zu wenden. Deshalb hat die Beschwerdestelle in diesem Berichtszeitraum einen Schwerpunkt darauf gelegt, Barrieren abzubauen und den Kindern und Jugendlichen in ihren Räumen, einschließlich der digitalen Räume, zu begegnen.

¹⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten 2022, S. 33 f.

Die Beschwerdestelle hat beschwerdeunabhängig Einrichtungen besucht und hat an Veranstaltungen wie dem Careleaverkongress¹⁸ des Kreises Rendsburg-Eckernförde teilgenommen. Zudem wurden unter anderem sämtliche öffentliche Schulen in Schleswig-Holstein mit aktuellen Flyern und Plakaten der Beschwerdestelle ausgestattet.

Des Weiteren wurden die bisherigen Kommunikationswege analysiert und eine Strategie zur besseren Erreichbarkeit der Kinder und Jugendlichen erarbeitet.¹⁹ Im Rahmen der Analyse wurden Kinder und Jugendliche befragt. Die Interviews ergaben folgende Ergebnisse: „Um die Bekanntheit der Beschwerdestelle in der Zielgruppe zu erhöhen, ist es essenziell, dass Kinder/Jugendliche in den von ihnen meist genutzten Medien abgeholt werden: Diese sind TikTok, Instagram, Youtube und Snapchat.“ Da Snapchat, Youtube und TikTok vorrangig videobasiert sind, würde das Betreiben eines Kanals auf diesen Plattformen ein hohes – nicht vorhandenes – Maß an Ressourcen binden. Insbesondere die Verwendung von TikTok begegnet aber auch weitreichenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Im Ergebnis wird daher die Einrichtung eines Instagram-Kanals mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen beabsichtigt.

Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche ist eine Ombudsstelle nach dem SGB VIII.

Die Beschwerdestelle hat im Berichtszeitraum die Vernetzung mit anderen Beratungsstellen – unter anderem über das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe²⁰ – vertieft. Aufgrund der verpflichtenden bundesweiten Einführung von Ombudsstellen in der Kinder- und

Jugendhilfe durch die SGB VIII-Reform erweitert sich das Bundesnetzwerk ständig.²¹ In Schleswig-Holstein erfüllte die Bürgerbeauftragte aufgrund des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes bereits die Aufgaben einer Ombudsstelle, die über das SGB VIII nun auch bundesweit verbindlich zu erfüllen sind. Um weiterhin einen guten Austausch zu Themen aus der Beratungspraxis zu gewährleisten, wurde ein Regionalnetzwerk Nord gegründet, in dem Schleswig-Holstein gemeinsam mit Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Berlin zusammenarbeitet.

Weiterhin hat die Beschwerdestelle an den Arbeitskreisen zur geschlossenen Unterbringung, zu Pflegekindern, zur Entwicklung von FAQ²² und zur Kita teilgenommen. Da die Beschwerdestelle bis zur Reform des SGB VIII die einzige Ombudsstelle war, die auch im Bereich Kita flächendeckend beraten hat, konnten die anderen Bundesländer von den Erfahrungen, die in Schleswig-Holstein gemacht wurden, profitieren.

Da die Kinder- und Jugendhilfe dadurch gekennzeichnet ist, dass es eine Vielzahl von Akteuren und Perspektiven gibt, ist es der Beschwerdestelle sehr wichtig, in einem guten Austausch mit dem Umfeld zu stehen. Dieser findet täglich in der Fallarbeit statt. Darüber hinaus hat die Beschwerdestelle aber auch fallunabhängig Einrichtungen und Jugendämter besucht sowie an Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses als Gast teilgenommen. Daneben haben Austauschtreffen, beispielsweise mit dem Kinderschutzbund, verschiedenen Trägern oder dem Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Helios Klinikum Schleswig, stattgefunden. Die Beschwerdestelle war auch bei unterschiedlichen Veranstaltungen, wie dem Weltmädchentag in Heide vertreten. Darüber hinaus wurden Kontakte zum Verein der Careleaver intensiviert.

¹⁸ Veranstaltung am 10. Juni 2022 in Melsdorf mit der Zielgruppe Jugendliche, die die Jugendhilfe verlassen, sog. Careleaver.

¹⁹ amatik Designagentur, Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, Kurzanalyse, Kommunikationsstrategie, 15. Juni 2023.

²⁰ www.ombudschaft-jugendhilfe.de, abgerufen am 9. August 2023.

²¹ § 9a SGB VIII, vgl. Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 21 f.

²² Frequently asked questions; In dieser Arbeitsgemeinschaft tragen die Ombudsstellen gemeinsam häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Kinder- und Jugendhilfe zusammen, beantworten diese und stellen sie den einzelnen Ombudsstellen dann zur Verfügung. Diese können sie dann zu Informationszwecken oder zur Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

Diese Netzwerkarbeit eröffnete den Mitarbeitenden der Beschwerdestelle die Möglichkeit zum Perspektivwechsel, welcher wiederum oftmals bessere Lösungen in den Einzelfällen ermöglichte.

Ombudschaft hat zum Ziel, vorhandene Wissens- und Machtasymmetrien auszugleichen. Je mehr Wissen also auf der Ebene der Unterstützenden über die Umstände vorhanden ist, unter denen eine Entscheidung getroffen wird, umso effektiver kann die Arbeit gelingen. Vor dem Hintergrund der steigenden Bekanntheit und den Eingabezahlen kann der Austausch mit anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe aber nicht immer in dem wünschenswerten Maße stattfinden.

Weiterhin ist die Bürgerbeauftragte Mitglied des Fachbeirats des Projektes „Vertrauenshilfe“ des Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein, in dessen Rahmen drei regionale Ombudsstellen in Schleswig-Holstein betrieben werden. Auch hier findet ein regelmäßiger konstruktiver Austausch statt. Darüber arbeiten die Beschwerdestelle und die Vertrauenshilfe auch im Rahmen der Arbeit im Bundesnetzwerk und den angeschlossenen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

3. Rückmeldungen aus zurückliegenden Begleitungen

Es melden sich immer wieder Familien bei der Beschwerdestelle und berichten, was aus den Kindern und Jugendlichen geworden ist. Im Frühjahr 2023 meldete sich zum Beispiel eine Familie, die sechs Jahre zuvor von der Beschwerdestelle bei der Beantragung einer Sprachheiltherapie unterstützt hatte.

Diese wurde auch erst über ein Zusammenwirken verschiedener Kostenträger bewilligt. Das Jugendamt und die Krankenversicherung teilten sich die Kosten für diese Maßnahme, weil sowohl Heilbehandlung als auch erzieherische Maßnahmen

notwendig waren. Aufgrund seiner behinderungsbedingten Einschränkungen scheiterte die Beschulung des Jungen in seiner bisherigen Schule. Aufgrund der sachgerechten und kindeswohlorientierten Entscheidung konnte der Junge in einer stationären Maßnahme sämtliche Therapien aus einer Hand bekommen und wurde massiv beim Besuch der örtlichen öffentlichen Schule unterstützt.

Nunmehr meldete sich die Familie erneut und berichtete, dass der Junge den mittleren Schulabschluss geschafft hatte und als Auszubildender in einem großen Betrieb als Betriebselektriker angenommen worden war. Besonders stolz war die Familie darauf, dass der Junge trotz seiner Sprachbehinderung das Bewerbungsgespräch ohne Hilfe bewältigt hatte und sofort angenommen worden war.

4. Wahl einer Selbstvertretung

Im September 2023 ist auf dem 6. Landesjugendkongress die erste schleswig-holsteinische Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe gewählt worden. Die öffentliche Jugendhilfe hatte im Rahmen der Novellierung des SGB VIII den Auftrag erhalten, selbstorganisierte Zusammenschlüsse²³ anzuregen und zu fördern.²⁴ Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.²⁵ Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Einrichtung dieser Selbstvertretung für Kinder und Jugendliche ausdrücklich.

Ebenfalls diskutiert wurde die Einrichtung einer Selbstvertretung für Pflegekinder. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten wäre es sinnvoll, hier zweigleisig zu verfahren und parallel zu einer Selbstvertretung der Pflegekinder auch eine Selbstvertretung der Pflegeeltern zu initiieren.

²³ Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen (§ 4a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

²⁴ § 4a Abs. 3 SGB VIII.

²⁵ § 4a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

5. Verfassungsrechtliche Perspektive auf eine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern

Ein Themenschwerpunkt in diesem Berichtszeitraum war nach wie vor die Problematik der fehlenden Schulpflicht für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein leben.

Das Recht auf Bildung ist unter anderem in Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Art. 28 der Kinderrechtskonvention, Art. 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung garantiert. Im Zuge der Pandemie hat sich auch das Bundesverfassungsgericht noch einmal ausführlich mit dem Thema des Grundrechts auf schulische Bildung auseinandergesetzt.²⁶ Demnach besteht ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung²⁷). Dieses Recht umfasst verschiedene Gewährleistungsdimensionen. Es gewährleistet aber allen Kindern eine diskriminierungsfreie Teilhabe an den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulen. Es beinhaltet also ein Recht auf gleichen Zugang.

Der Zugang zu unserem Bildungssystem wird durch die Schulpflicht gewährleistet. Während Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein gemeldet sind, der Schulpflicht unterliegen und daher problemlos Zugang zum Schulsystem erhalten, gilt für die anderen Kinder lediglich, dass sie die öffentlichen Schulen des Landes besuchen können.²⁸

Der ungleiche Zugang zu unserem Bildungssystem ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten auch nicht durch den Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeein-

richtungen²⁹ beseitigt worden. Dieser spricht den Kindern und Jugendlichen zwar grundsätzlich einen Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule zu, räumt den Schulleiter*innen aber zugleich eine Ermessensentscheidung bei der Aufnahme ein.

Obgleich das Thema bereits seit Jahren auf politischer Ebene diskutiert wird, gibt es keine abschließenden Erkenntnisse darüber, wie viele Kinder tatsächlich betroffen sind und ob die in einer Sollbestimmung gefassten Meldepflichten der Träger auch zuverlässig umgesetzt werden.

Der ungleiche Zugang, für den es nach Ansicht der Bürgerbeauftragten keinen sachlichen Grund gibt, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigt, bleibt weiterhin bestehen. Rechtlich gesehen würde die derzeitige Regelung von § 20 Abs. 1 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes damit gegen Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 10 Abs. 3, Satz 2 der Landesverfassung und die vorstehend genannten internationalen Abkommen verstoßen.

Nur eine Schulpflicht für die Kinder aus anderen Bundesländern kann Transparenz herstellen und sicherstellen, dass alle Kinder, die in die Schule gehen können, es auch tun. Hierbei vertritt die Bürgerbeauftragte die Rechtsauffassung, dass es sich keinesfalls um eine Ermessensentscheidung des Landes Schleswig-Holstein handeln kann, sondern im Rahmen der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zwingend geboten ist.

6. Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch Eltern entgegen dem Kindeswohl

Immer wieder ist die Beschwerdestelle mit Fallkonstellationen konfrontiert, bei denen kleine Kinder bei Pflegefamilien oder in familienanalogen Wohngruppen untergebracht wurden, das Aufenthaltsbestimmungsrecht aber nach wie vor

²⁶ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021, Az. 1 BvR 971/21.

²⁷ Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG.

²⁸ § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG.

²⁹ Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. November 2021, www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Integration_Erziehungshilfeinrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 9. August 2023.

bei den Eltern liegt. Diese Kinder sind in die Familien aufgenommen worden, begreifen diese als ihr zuhause, haben Bindungen aufgebaut und einen Alltag mit Kita, Freund*innen und erhalten die erforderliche Förderung. Aus unterschiedlichen Gründen bestimmen dann die Eltern, dass die Kinder wieder zu ihnen zurückziehen oder in Pflegefamilien der Geschwisterkinder oder aber in ganz andere Einrichtungen umziehen sollen. In diesen Fällen wenden sich häufig die Pflegeeltern an die Beschwerdestelle, weil die Kinder hierfür noch zu klein sind. Die Pflegeeltern können nicht nachvollziehen, weshalb diese Entscheidungen getroffen werden, welche oftmals auch spontan ohne eine ausreichende Vorbereitung und Thematisierung mit dem Kind umgesetzt werden.³⁰

Konstellationen, bei denen Kinder stationär untergebracht werden, die Eltern aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht behalten, haben sich in der Vergangenheit teilweise problematisch entwickelt, weil die Eltern willkürlich Hilfen beendet haben.

Wie für die Jugendhilfe typisch, gibt es viele beteiligte Erwachsene sowie zahlreiche Abwägungsprozesse. Die Beschwerdestelle trifft dann auf die Kinder, die in ihren aktuellen Pflegefamilien bleiben wollen, die Pflegeeltern, denen oftmals kommuniziert wurde, dass es sich um eine dauerhafte Hilfe handeln würde, die Mitarbeitenden der Pflegekinderdienste und des ASD³¹, Eltern oder Vormünder*innen sowie Mitarbeitende der Kita und behandelnde Ärzt*innen und Therapeut*innen.

Die Kinder äußern den klaren Willen, bei ihrer sozialen Familie wohnen zu bleiben. Oftmals gehen dem Umzug auch keine angemessenen Vorbereitungen voraus. Die Beschwerdestelle hat Fälle begleitet, in denen die Eltern die Kinder nach einem Umgangskontakt einfach spontan bei sich behalten haben oder Fälle, in denen – ohne vorherige Ankündigung des Umzuges – ein einziger Besichtigungstermin der neuen Lebenssituation stattgefunden hat und wenige Tage später der Umzug erfolgte.

Grundsätzlich kann jede Person, die über das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Personensorge verfügt, das Kind herausverlangen, wenn es keine besondere Hinderungsgründe gibt.³² Wenn das Kind oder der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie gefunden hat, kann die Herausnahme aus der Pflegefamilie allerdings eine Kindeswohlgefährdung darstellen.³³ In dieser Situation kann dann die Pflegefamilie vor dem Familiengericht einen Antrag auf den Erlass einer Verbleibensanordnung stellen.³⁴ Daneben kann auch das Jugendamt das Einschreiten des Familiengerichts von Amts wegen anregen.

Die Pflegefamilien, die sich bei der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche melden, wissen oftmals nichts von dieser rechtlichen Möglichkeit. Sie wurden auch von den Jugendämtern nicht darauf hingewiesen. Hinzu kommt, dass sie den Weg zur Beschwerdestelle oftmals zu spät finden, bereits emotional erschöpft sind und auch nicht an dem Kind „zerren“ möchten. In einer solchen Konstellation ist der ASD der einzige Beteiligte, der den Rechten und Interessen des Kindes Gehör verschaffen und für dieses eintreten kann. Hier wurde der Beschwerdestelle in einer gemeinsamen Fallreflektion aber auch schon zurückgemeldet, dass der ASD die Tätigkeit des Amtsgerichts nicht angeregt habe, da man die Erfahrung gemacht habe, dass die Verfahren über mehrere Jahre andauerten und oft im Sinne der Sorgeberechtigten entschieden worden seien. Ein „gescheitertes“ gericht-

³⁰ Vgl. Fallbeispiele, S. 43 f.

³¹ Die Allgemeinen sozialen Dienste sind Untereinheiten des Jugendamtes.

³² § 1632 Abs. 1 BGB.

³³ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe, S. 25 f., www.bagljae.de/assets/downloads/158_empfehlungen-pkh-end-01-12-2022.pdf, abgerufen am 15. Juni 2023.

³⁴ § 1632 Abs. 4 Satz 1 BGB.

liches Verfahren würde zudem die Basis für die weitere Zusammenarbeit mit der Familie zerstören.

Auch in anderen Konstellationen wirkt es sich negativ auf die Kinder und Jugendlichen aus, wenn sie ohne eine ausreichende fachliche Begleitung und ausreichend Zeit ihren Wohnort und damit auch ihre soziale Familie gegen ihren Willen wechseln müssen. In den Situationen, in denen das Aufenthaltbestimmungsrecht bei den Eltern liegt, ist es aber umso wichtiger, dass es verpflichtende Regelungen für die Rückführung und für die Änderung der Hilfen gibt. Die Empfehlung der Kreise und kreisfreien Städte für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2011³⁵ enthalten viele wertvolle Erwägungen. Dies ist aus der Sicht der Bürgerbeauftragten aber aufgrund einer mangelnden Verbindlichkeit und der fehlenden konkreten Standards nicht ausreichend. Die Bürgerbeauftragte hält daher weiter an der Anregung aus dem vorherigen Berichtszeitraum fest, verbindliche Standards im Pflegekinderwesen einzuführen.³⁶ Diese sollten sicherstellen, dass der Wille des Kindes, seine Lebensgewohnheiten und die inzwischen gewachsenen Strukturen hinreichend Berücksichtigung finden.

7. Vormundschaften

Ein ähnliches Thema begegnete der Beschwerdestelle im Bereich der Vormundschaften. Denn es meldeten sich auch Pflegefamilien und familienanaloge Wohngruppen³⁷, die von einem sehr unvermittelten Abbruch der Hilfe berichteten, in denen die Entscheidung durch einen Vormund getroffen worden war.³⁸ Diese Fälle hatten alle gemeinsam, dass die Entscheidung zum Umzug gegen den Willen der Kinder getroffen wurde und

die wichtige Phase der Übergänge aus Sicht der Beschwerdestelle nicht hinreichend geplant und im Interesse der Kinder umgesetzt wurden.

Die Reform des Vormundschaftsrechtes ist im Berichtszeitraum zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Ziele waren unter anderem die Modernisierung des Rechts und die Stärkung der Rechte der Kinder sowie der ehrenamtlichen Vormundschaften.³⁹

Die Aufgabe von Vormündern ist es, die elterliche Sorge auszuüben, wenn dies für die Eltern nicht möglich ist.⁴⁰ Diese Vormundschaften können ehrenamtlich tätige natürliche Personen, Berufsvormünder, Mitarbeitende eines anerkannten Vormundschaftsvereins oder aber das Jugendamt übernehmen.⁴¹ Vorrangig soll ein ehrenamtlicher Vormund bestellt werden.⁴²

Bei der Vormundschaft handelt sich um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe in einem sehr sensiblen Feld. Dies erfordert eine hohe Professionalisierung. Vormünder entscheiden darüber, wo die Kinder und Jugendlichen leben und sind für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich. Dies schließt aus Sicht der Beschwerdestelle auch die Planung ein, wie bei einem Wechsel der Unterbringung ein guter Umgang mit den Bindungsabbrüchen gelingen kann. Hier ist ein gutes Zusammenspiel der Vormünder mit den neuen und alten Trägern, mit dem ASD, dem Pflegekinderdienst und den eventuell schon vorhandenen Ärzte*innen und Therapeut*innen erforderlich.

³⁵ www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/3600/umdruck-17-3667.pdf, abgerufen am 15. Juni 2023.

³⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, 2021/2022, S. 16 f.

³⁷ Hierbei handelt es sich um Wohngruppen, bei denen Kinder in Familien oder Lebensgemeinschaften untergebracht werden, in denen die betreuende Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

³⁸ Vgl. Fallbeispiele, S. 51.

³⁹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, S. 2, Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924445.pdf, abgerufen am 10. August 2023.

⁴⁰ Das Familiengericht hat die Vormundschaft für einen Minderjährigen anzuordnen und ihm einen Vormund zu bestellen, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. (§ 1773 Abs. 1 BGB).

⁴¹ § 1774 Abs. 1 BGB.

⁴² § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Wenn es zu einem Abbruch einer Hilfe kommt, dann ist der Übergang für die Kinder gut zu gestalten. Auch sollten Kinder angemessen beteiligt werden.

Auch unabhängig von den Fällen, in denen der Umzug gegen den Willen des Kindes erfolgte, berichteten Kinder und Jugendliche immer wieder von Problemen in der Kommunikation mit den Vormündern sowie von fehlender Beteiligung an Entscheidungen. Wenn die Kinder und Jugendlichen aber nicht von ihren Vormündern gehört werden, fehlt es an einem geeigneten Verfahren, eine Beteiligung an den Entscheidungen durchzusetzen. Zwar hat das Familiengericht in geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist, das Mündel persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt.⁴³ Der Beschwerdeweg zum Familiengericht ist für Kinder und Jugendliche aber, realistisch betrachtet, nicht zu beschreiten.

In diesem für die Kinder und Jugendlichen wichtigen Punkt hat die Reform des Vormundschaftsrecht zu keiner Verbesserung geführt.

8. Unterstützung bei Auszug

Ein ständiges Thema in der Beratung durch die Beschwerdestelle war die Beendigung der Hilfen mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Hier meldeten sich immer wieder Betroffene bei der Beschwerdestelle, deren Hilfebeendigung unmittelbar bevorstand, obwohl sie selbst und auch die Einrichtungen weitere Hilfe für erforderlich hielten. Während die Beschwerdestelle im Einzelfall unterstützte, wurde aus den Gesprächen auch deutlich, dass

die Vielzahl der Sozialleistungen und die erforderlichen Antragsverfahren die jungen Menschen vor große Herausforderungen stellte.

Junge Menschen müssen bei der Verselbständigung besser unterstützt werden. Eine plötzliche Beendigung von Hilfen mit dem 18. Lebensjahr ist bei weiterbestehendem Hilfebedarf problematisch.

Die jungen Menschen können unter anderem Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe, auf Bürgergeld, BAföG, BAB⁴⁴, Wohngeld oder Kindergeld⁴⁵ haben. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten wäre es zu begrüßen, wenn die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für diese Zielgruppe Workshops anbieten würden, bei denen die Themen Wohnung, Lebensunterhalt, Führerschein, Ausbildung, Arbeit, Versicherungen, Erziehungsbeistandschaften, eine grundlegende Verbraucherbildung sowie der Umgang mit Behörden thematisiert würden. Zudem sollten Kontakte zu den Behörden hergestellt werden.

Mit diesem präventiven Angebot könnte dieser für die jungen Menschen so wichtige Übergang besser gestaltet werden. Schließlich ist es Aufgabe der Behörden und Einrichtungen, junge Menschen bei der Verselbständigung zu unterstützen.

9. Zusammenarbeit mit der Einrichtungsaufsicht

Auch in diesem Berichtszeitraum verlief die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsaufsicht aus Sicht der Beschwerdestelle sehr gut.

In der Praxis kommt es bei den Bürger*innen regelmäßig zu Verwechslungen zwischen der Rolle der

⁴³ § 1803 Nr. 1 BGB.

⁴⁴ Berufsausbildungsbeihilfe, Sozialleistung zur Unterstützung während der Ausbildung.

⁴⁵ Ein solcher Anspruch kann bestehen, wenn beide Elternteile verstorben sind, da Anspruchsberechtigter ein Elternteil ist. In schwierigen Familiensituationen kommt es aber oft vor, dass die volljährigen Kinder einen Abzweigungsantrag stellen.

Einrichtungsaufsicht und der Beschwerdestelle. In Fällen, bei denen sich Menschen zunächst an die Beschwerdestelle wenden, es sich tatsächlich aber um einen Fall im Zuständigkeitsbereich der Einrichtungsaufsicht handelt, klärt die Beschwerdestelle hierüber zunächst einmal auf. Sie erklärt die Strukturen und Unterschiede und unterstützt die Menschen oftmals dabei, den Sachverhalt der Einrichtungsaufsicht zu melden. Dabei bestimmt der ratsuchende Mensch, ob eine Weitergabe der Information an die Einrichtungsaufsicht erfolgt. Bisher stimmten alle Menschen der Weitergabe an die Einrichtungsaufsicht zu.

In anderen Fällen sind sich die ratsuchenden Menschen sogar bewusst, dass die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich der Einrichtungsaufsicht fällt, möchten sich aber im Vorfeld hinsichtlich der Wege und Auswirkungen beraten lassen.

Oftmals benötigen Kinder und Jugendliche, die sich mit einem Sachverhalt bei der Beschwerdestelle melden, der in den Zuständigkeitsbereich der Einrichtungsaufsicht fällt, darüber hinaus weitere Unterstützung. In diesen Fällen werden die Kinder und Jugendlichen auch weiter durch die Beschwerdestelle begleitet. Die Beschwerdestelle wartet die Prüfung der Einrichtungsaufsicht ab. Nachdem die Einrichtungsaufsicht ihre Prüfung abgeschlossen hat, thematisiert die Beschwerdestelle die Probleme, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Einrichtungsaufsicht fallen, mit der Einrichtung. Dieses abgestimmte Vorgehen hat sich als sinnvoll erwiesen, da so vermieden wird, dass die Einrichtungsaufsicht und die Beschwerdestelle mit ihren unterschiedlichen Rollen als eine einzige „Behörde aus Kiel“ wahrgenommen werden. Dieses Vorgehen wird auch dem Vorrang der aufsichtsrechtlichen Themen gerecht.

Die Mitarbeitenden der Einrichtungsaufsicht waren stets gut zu erreichen und haben unverzüglich gehandelt. Aus Sicht der Beschwerdestelle ist es sehr wertvoll, dass einzelne Mitarbeitende klar erkennbare örtliche Zuständigkeiten haben. Dies erzeugt bei den ratsuchenden Menschen Vertrauen und hilft ihnen, den Sachverhalt einer

Aufsichtsbehörde zu offenbaren. Ein regelmäßiger persönlicher Austausch zwischen Mitarbeitenden der Beschwerdestelle und Mitarbeitenden der Einrichtungsaufsicht findet nach wie vor statt.

Es gab im Berichtszeitraum insgesamt 15 Meldungen an die Einrichtungsaufsicht.

Im Berichtszeitraum erfolgten insgesamt 15 Meldungen an die Einrichtungsaufsicht. Davon erfolgten 8 Meldungen 2022 und 7 Meldungen 2023. Die Beschwerden, die an die Einrichtungsaufsicht weitergegeben wurden, befassten sich z. B. mit Themen wie übergreifendem Erzieher*innenverhalten⁴⁶ oder im Einzelfall fragwürdigen pädagogischen Maßnahmen, wie beispielsweise Handyverboten nach einem unerlaubten Entfernen aus der Einrichtung oder einschränkenden Schminkvorgaben bei Schulabstinenz, wobei die ergriffenen Maßnahmen gerade nicht im Zusammenhang mit dem ungewünschten Verhalten der Bewohner*innen standen. Außerdem gab es Vorwürfe zu unzureichendem Brandschutz in einer Einrichtung.⁴⁷ In anderen Fällen wurde über unzureichende Gesundheitsfürsorge berichtet. Konkret seien Arztbesuche erst nach mehrmaligen Bitten der Kinder und Jugendlichen ermöglicht worden. Weiterhin wurde sich auch über provozierendes Verhalten von Erzieher*innen beschwert.⁴⁸ Weitere Beschwerden hatten die Vernachlässigung von Bewohner*innen mit Behinderungen oder die Weigerung zur Umsetzung von bereits bewilligten Hilfen wie z. B. Schulbegleitung, Hausaufgabenhilfe oder Freizeitangebote zum Gegenstand.

⁴⁶ Vgl. Fallbeispiele, S. 29f.

⁴⁷ Vgl. Fallbeispiele, S. 32.

⁴⁸ Vgl. Fallbeispiele, S. 38f.

the 1990s, the number of people with a mental health problem has increased in the UK (Mental Health Act 1983, 1990).

There is a growing awareness of the need to improve the lives of people with mental health problems. The Department of Health (1999) has set out a vision of a new mental health system, which will be based on the following principles:

- People with mental health problems should be treated as individuals, with their own needs and wishes.
- People with mental health problems should be given the opportunity to participate in decisions about their care and treatment.
- People with mental health problems should be given the opportunity to live in their own homes and communities.

These principles are reflected in the new Mental Health Act 1983 (MHA) 1990, which came into effect in 1993.

The MHA 1990 has been a landmark piece of legislation, which has brought about a major change in the way in which people with mental health problems are treated. It has introduced a number of new provisions, which are designed to protect the rights of people with mental health problems, and to ensure that they are treated in a way that is consistent with the principles of the Act.

One of the key provisions of the MHA 1990 is the introduction of the concept of 'nearest relative'. This is a person who is responsible for making decisions about the care and treatment of a person with a mental health problem. The nearest relative is defined as a person who is either a spouse, a parent, a child, or a person who has been appointed as the nearest relative by the court.

The MHA 1990 also introduces a number of new provisions, which are designed to protect the rights of people with mental health problems, and to ensure that they are treated in a way that is consistent with the principles of the Act. These provisions include the right to be heard, the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act, and the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act.

The MHA 1990 also introduces a number of new provisions, which are designed to protect the rights of people with mental health problems, and to ensure that they are treated in a way that is consistent with the principles of the Act. These provisions include the right to be heard, the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act, and the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act.

The MHA 1990 also introduces a number of new provisions, which are designed to protect the rights of people with mental health problems, and to ensure that they are treated in a way that is consistent with the principles of the Act. These provisions include the right to be heard, the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act, and the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act.

The MHA 1990 also introduces a number of new provisions, which are designed to protect the rights of people with mental health problems, and to ensure that they are treated in a way that is consistent with the principles of the Act. These provisions include the right to be heard, the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act, and the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act.

The MHA 1990 also introduces a number of new provisions, which are designed to protect the rights of people with mental health problems, and to ensure that they are treated in a way that is consistent with the principles of the Act. These provisions include the right to be heard, the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act, and the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act.

The MHA 1990 also introduces a number of new provisions, which are designed to protect the rights of people with mental health problems, and to ensure that they are treated in a way that is consistent with the principles of the Act. These provisions include the right to be heard, the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act, and the right to be treated in a way that is consistent with the principles of the Act.

05

Fallbeispiele

Fall 1

„Hört uns doch mal zu!“

Im August 2022 meldete sich eine Jugendliche per WhatsApp bei der Beschwerdestelle und schrieb, dass die ganze Gruppe der Bewohner*innen ein Problem mit einer Betreuerin der Wohngruppe habe. Diese sei mehrfach übergriffig gewesen, indem sie Jugendliche gegen ihren Willen berührt habe, zum Beispiel beim Wecken. Sie habe Zimmer betreten, ohne anzuklopfen und respektierte nicht die Privatsphäre der Jugendlichen. Sie habe den Jugendlichen gesagt, aus ihnen „würde nie etwas werden“, sie habe den Jugendlichen Diskussionen aufgezwungen, auch über Sexualität (wobei sie sich gegen Homosexualität ausgesprochen habe) sowie körperliche Defizite. Auch würde sie eigene Regeln aufstellen, die es außerhalb ihres Dienstes in der Einrichtung nicht gäbe und die die Jugendlichen nicht nachvollziehen könnten. Sie sei nicht bereit, über diese Unstimmigkeiten zu sprechen.

Dies alles sei von den Bewohner*innen mit der Einrichtungsleitung und der Bereichsleitung besprochen worden, habe aber keinerlei Veränderung bewirkt. Die Betreuerin habe sich im Gegenteil noch mehr in Dinge eingemischt, die nach Meinung der Jugendlichen nicht in ihren Bereich fielen.

Die Jugendlichen wollten, weil sie Angst vor einer weiteren Eskalation hatten, zunächst anonym bleiben. Sie standen aber für Rückfragen durch die Beschwerdestelle zur Verfügung. Es wurde vereinbart, dass die Beschwerdestelle zunächst die Bereichsleitung, also die Vorgesetzten der Heimleitung, kontaktiert und ggfs. eine Meldung bei der Einrichtungsaufsicht macht.

Die Bereichsleitung kannte die Vorwürfe nicht und sagte zu, die Angelegenheit sofort zu prüfen. Auch die Einrichtungsleitung besprach die Vorwürfe mit

den Jugendlichen. Gemeinsam mit den Jugendlichen wurde entschieden, die Einrichtungsaufsicht zu informieren und um eine Prüfung zu bitten. Es wurde deutlich, dass die Jugendlichen vor allem angehört werden wollten und sich wünschten, dass ihre Ansichten Beachtung fänden. Sie fühlten sich nicht gesehen und ernst genommen. Dies änderte sich durch die Intervention der Beschwerdestelle. Den Jugendlichen wurde zugehört und sie wurden ernst genommen.

Der Träger stellte umgehend die betreffende Betreuerin frei und prüfte die Vorwürfe. Es wurden intensive Gespräche mit den Mitarbeitenden geführt, inwieweit das von den Jugendlichen beschriebene Fehlverhalten zu beobachten gewesen sei. Im Ergebnis konnten die Vorwürfe in weiten Teilen bestätigt werden. Es stellte sich heraus, dass sich die Jugendlichen zu Recht über die Betreuerin beschwert hatten.

Die freigestellte Betreuerin willigte ein, durch Supervision, Coaching und Fortbildung an ihrem Auftreten und ihrer Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Zu einer Umsetzung dieser Vereinbarung kam es jedoch nicht, weil die Mitarbeitende später nach längerer Krankheit den Träger verließ.

Der Träger räumte ein, dass das interne Beschwerdeverfahren Lücken aufwies und dankte der Beschwerdestelle für ihre Rolle als externe Beschwerdeinstitution. Der Träger veränderte die internen Beschwerdeverfahren, indem zum Beispiel zukünftig die Bereichsleitung und andere Koordinationskräfte regelmäßig an den Gruppenabenden teilnehmen. Außerdem wurde die Beschwerdebearbeitung als regelmäßiger Tages-

ordnungspunkt in die Dienstbesprechungen aufgenommen. Zudem sollten die Kinder und Jugendlichen in Zukunft stärker ermutigt werden, sich an die Beschwerdestelle zu wenden.

Dieser Fall zeigt deutlich, dass die Rolle der Beschwerdestelle sinnvoll und geeignet ist, die Beschwerdeverfahren der Einrichtungen zu ergänzen. Die Jugendlichen bedankten sich dafür, dass sich ihrer Beschwerde angenommen wurde und die Probleme gelöst werden konnten. (2715/2022)

Fall 2

Mit 18 hat man noch Träume ...

Im Juni 2022 meldete sich ein 18-jähriger Junge in Begleitung seiner deutlich älteren Schwester spontan im Büro der Bürgerbeauftragten. Er sei vor kurzem von seiner Pflegemutter rausgeschmissen worden, bei der er über 10 Jahre gelebt habe. Nach Ansicht der Pflegemutter würde er sich nicht ausreichend um seine Angelegenheiten kümmern.

Der Junge machte eine Ausbildung zum Metallfacharbeiter und hatte das zweite Lehrjahr gerade beendet. Da er sich von seinem Ausbildungsbetrieb aber nicht hinreichend unterstützt fühlte, wollte er den Betrieb gerne wechseln. Er brauchte Unterstützung bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsbetrieb und nach einer Wohnung. Im Augenblick halte er sich bei seiner sehr alten Großmutter auf, der er nicht länger zur Last fallen wollte.

In dem Gespräch konnten erste Schritte festgelegt werden, die kurzfristig mit dem Jugendamt besprochen werden sollten: Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz in der näheren Umgebung und der Überprüfung der Angebote auf dem Wohnungsmarkt sowie die Abzweigung des Kindergeldes auf den jungen Volljährigen.

Das Jugendamt konnte schnell einen Termin anbieten, zu dem die Beschwerdestelle den jungen Volljährigen begleitete. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes lobte ihn dort für die Idee, sich die Hilfe der Beschwerdestelle organisiert zu haben. Als der Junge den bisherigen Hilfeverlauf noch einmal aus seiner Sicht schilderte, wurde deutlich, dass nicht alle notwendigen Informationen in die Hilfeplanung eingeflossen waren. Es zeigte sich, dass die Pflegemutter dem Jungen in der Vergangenheit einerseits zu viel abgenommen hatte, ihn andererseits aber auch in dem Konflikt mit dem Aus-

bildungsbetrieb und der Berufsschule nicht hinreichend unterstützt hatte.

Der Hilfebedarf wurde vom jungen Volljährigen mit Hilfe der Beschwerdestelle formuliert und es wurde zunächst angeboten, eine Erziehungsbeistandschaft einzurichten.

Er bewarb sich zudem um eine Lehrstelle für das dritte Lehrjahr bei einem Metallverarbeitungsbetrieb und erhielt die Chance, seine Lehre dort zu beenden. Das Einkommen des jungen Volljährigen erlaubte die Anmietung einer kleinen Wohnung und er konnte bei seiner Großmutter nach drei Monaten wieder ausziehen. Mit Hilfe der Erziehungsbeistandschaft konnten alle Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden, die für den Jungen zunächst unüberwindbar schienen.

Inzwischen hat der Junge seine Lehre beendet und ist von dem Ausbildungsbetrieb übernommen worden. Er konnte durch die Unterstützung der Beschwerdestelle und des Jugendamtes in einer für ihn ausweglos scheinenden Situation die nächsten Schritte gehen und so seine Zukunft selbst in die Hand nehmen. (1810/2023)

Fall 3

Brandgefährlich

Im Mai 2023 meldete sich ein ehemaliger Mitarbeiter einer Einrichtung und berichtete von unhaltbaren Zuständen.

Am Tag zuvor hatte es in der Einrichtung gebrannt. Dabei waren Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche verletzt worden. Ein siebenjähriger Junge hätte sogar mit dem Rettungshubschrauber abtransportiert werden müssen. Der ehemalige Mitarbeitende berichtete, dass die Brandmeldeanlage jahrelang nicht betriebsfähig gewesen sei. Dies hätte ihm ein Techniker bestätigt, der diese instandgesetzt hatte. Ob die Brandmeldeanlage zum Zeitpunkt des Brandes funktionstüchtig gewesen sei, wisse er nicht.

Außerdem würden Medikamentenlisten nicht geführt, die Medikamentengabe vergessen oder so unregelmäßig durchgeführt, dass sich die behandelnden Ärzte schon beschwert hätten. Kinder und Jugendliche, die eine Brille benötigten, erhielten keine Unterstützung bei der Neubeschaffung einer Brille, wenn diese verloren ging oder beschädigt wurde. Der Einrichtungsleiter habe den Mitarbeitenden gesagt, man möge sich nicht weiter darum kümmern, da das nur Kosten verursachen würde und die Brillen ja doch bald wieder neu beschafft werden müssten. Weiterhin gäbe es keine Beteiligungsmöglichkeiten für die Bewohner*innen wie Gruppenabende oder ein Jugendparlament.

Der ehemalige Mitarbeiter hatte sich an die Beschwerdestelle gewandt, weil er eine Veränderung der Situation für die Jugendlichen bewirken wollte, auch wenn er nicht mehr selbst aktiv daran mitwirken konnte. Die Beschwerdestelle erläuterte, wie immer in solchen Fällen, die Abgrenzung der Beschwerdestelle im Verhältnis zur Einrichtungs-

aufsicht des Landesjugendamtes. Die Beschwerdestelle wird direkt tätig, wenn eine Lösung durch Gespräche und Verhandlungen herbeigeführt werden kann und die Probleme niedrigschwellig sind, also insbesondere keine Straftatbestände betroffen, Menschenleben oder Kindeswohl gefährdet sind. In Fällen von aufsichtsrechtlichen Fragen oder einer Kindeswohlgefährdung muss die Einrichtungsaufsicht, ggf. das entsendende Jugendamt oder das örtliche Jugendamt eingeschaltet werden. Dies wurde mit dem Anrufer besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt.

Die Beschwerdestelle leitete die Hinweise dann absprachegemäß an die Einrichtungsaufsicht weiter. Der Brand war der Einrichtungsaufsicht von der Einrichtung auch gemeldet worden.

Im weiteren Verlauf wurde deutlich, dass der Träger große Schwierigkeiten hatte, den Anforderungen der Betriebserlaubnis zu entsprechen. So berichteten einige Mitarbeitende, die sich nach der Prüfung durch die Einrichtungsaufsicht auch an die Beschwerdestelle wandten, davon, dass der Dienstplan oft Lücken aufwies, die aufgrund Personalmangels nicht geschlossen werden konnten. Letztendlich musste der Betrieb eingestellt werden, das Heim ist jetzt geschlossen. (1810/2023)

Fall 4

Wenn Gespräche eskalieren

Im April 2023 meldete sich eine Pflegefamilie und berichtete von einem 12-jährigen Pflegekind und deren achtjähriger Halbschwester. Beide waren nach einer Gewalttat, bei der der Vater die Mutter der achtjährigen Halbschwester in Anwesenheit der Kinder getötet hatte, zunächst in Rahmen einer Inobhutnahme bei ihnen untergebracht worden.

Der Mitarbeiter des Jugendamtes hatte das Vorhaben, die 12-Jährige in das Herkunftsland zurückzuschicken, in dem die Kindesmutter lebte, die das Kind kaum kannte. Das Mädchen hatte zuvor bei den Großeltern gelebt, die Großmutter war aber inzwischen verstorben. Daraufhin hatte der Vater das Mädchen kurz vor der Gewalttat zu sich und der Stiefmutter nach Deutschland geholt. Nach Wahrnehmung der Pflegefamilie gäbe es aber niemanden im Herkunftsland, der sich um das Kind kümmern wolle. Die Pflegefamilie hatte begonnen, die Traumata mit psychologischer Hilfe aufzuarbeiten, die Mädchen waren inzwischen in der Schule integriert. Die Pflegefamilie war mit dem Vorhaben, das 12-jährige Mädchen ins Herkunftsland zurückzuschicken, nicht einverstanden, weil eine Reintegration dort unmöglich erschien. Die Großmutter war verstorben und der Großvater konnte aufgrund seines Alters keine Betreuung mehr übernehmen. Die Mutter hatte eine neue Familie und lehnte das Mädchen ab. Außerdem erschien der Pflegefamilie eine Aufarbeitung des Traumas dringend angezeigt.

Es kam im Verlauf der Hilfe zu mehreren Gesprächen zwischen der Pflegefamilie und dem Jugendamt, die eskalierten. Die Familie bat um die Unterstützung der Beschwerdestelle bei der Klärung der Situation.

In einem gemeinsamen Gespräch mit der Fachdienstleitung der Pflegefamilien, der fallzuständigen Fachkraft und Mitarbeitenden des ASD wurde zunächst analysiert, wie der Hergang und Sachstand war. Sodann wurden die verschiedenen Positionen geklärt und die Familie bekam die Gelegenheit, die Schwierigkeiten des Mädchens und den hohen pädagogischen Bedarf zu erläutern. Die Pflegefamilie bekam in diesem Gespräch auch Raum zu äußern, dass das Verhalten des Mitarbeiters des ASD von ihnen als verbal übergriffig empfunden wurde. Im Verlauf des Gespräches konnten viele Missverständnisse mit Hilfe der Beschwerdestelle ausgeräumt werden und es wurde vereinbart, zukünftig offen und zum Wohle der Kinder wertschätzend miteinander umzugehen.

Eine Rückführung des Mädchens sollte nicht mehr angestrebt werden, sondern es wurde erörtert, wie die weitere Hilfeplanung sinnvoll gestaltet werden könnte. Durch die Vermittlung der Beschwerdestelle konnte die Hilfeplanung in einer zufriedenstellenden Art und Weise angegangen werden. (1150/2023)

Fall 5

Wo bleibt die Überprüfung des Kindeswohls?

Im August 2023 meldeten sich drei Pflegefamilien bei der Beschwerdestelle, die insgesamt vier Kinder einer Familie bei sich aufgenommen hatten. Zu einer Pflegefamilie, bei der zwei der Kinder lebten, hatte die Beschwerdestelle in der Vergangenheit bereits Kontakt.⁴⁹ Die Kinder waren drei, vier, acht und 12 Jahre alt. Während das dreijährige Mädchen in Deutschland geboren wurde, kam das vierjährige Mädchen kurz nach ihrer Geburt gemeinsam mit ihrem damals vierjährigen Bruder nach Deutschland. Sie waren nach einer Gewalttat, bei der der Vater die Mutter in Anwesenheit der Kinder getötet hatte, bei den erfahrenen Pflegefamilien untergebracht worden. Hier lebten sie seit ca. zehn Monaten. Dabei wohnten alle Pflegefamilien in derselben Straße. Die Kinder sahen sich fast täglich.

Die Pflegeeltern teilten mit, dass das Jugendamt nunmehr plane, alle vier Geschwisterkinder in ihr Herkunftsland „zurückzuführen“. Die Kinder waren durch die Tat stark traumatisiert. Zwei der Kinder besuchten, wie vor der Tat, regelmäßig einen Kindergarten und die anderen beiden gingen regelmäßig in die Schule. Die Kinder erlebten bei den Pflegefamilien Stabilität und Sicherheit. Die vier traumatisierten Geschwisterkinder hatten die Möglichkeit, jederzeit über ihr Erlebtes sprechen zu können und nutzten diese Möglichkeit.

Das Jugendamt hatte bei keiner der Pflegefamilien ein Hilfeplangespräch durchgeführt, da aus dessen Sicht von Anfang an eine Rückführung in das Herkunftsland der Kinder beabsichtigt war. Dies war den Pflegeeltern allerdings nicht mitgeteilt

worden. Zunächst gab es keine Familienmitglieder, die sich bereit erklärten, sich um die Kinder zu kümmern. Erst nach einem Hinweis des Vaters aus dem Gefängnis, erklärten sich ein Onkel und eine Tante bereit, die beiden jüngsten Geschwisterkinder aufzunehmen. Die Kinder kannten die Verwandten nicht. Bei den beiden älteren Kindern wurde weiterhin nach einer passenden Unterkunft in dem Herkunftsland gesucht. Für das Jugendamt stand fest, dass eine „Rückführung“ unumgänglich sei. Damit die beiden jüngsten Kinder die Tante und den Onkel „kennenlernen“ konnten, war vom Jugendamt eine „virtuelle“ Anbahnung geplant.

Die Beschwerdestelle führte mehrere Gespräche mit den Vormündern der Kinder. Dabei machte die Beschwerdestelle auf die virtuellen Anbahnungen aufmerksam. Bei einer Anbahnung zwischen Menschen spricht man im klassischen Sinne von einem Kennenlernen und im Weiteren von einem Beziehungsaufbau. Das erschien der Beschwerdestelle über eine virtuelle Anbahnung nicht möglich, insbesondere da die Kinder erst drei und vier Jahre alt waren. Zudem wurde aus Sicht der Beschwerdestelle nicht hinreichend berücksichtigt, dass die beiden jüngsten Kinder den größten Teil ihres Lebens in Deutschland verbracht bzw. in Deutschland geboren worden waren und somit keinerlei Bezug zu ihrer Familie im Herkunftsland hatten.

Das Jugendamt teilte nach einigen Unterredungen schließlich mit, dass es zu weiteren Gesprächen mit den Pflegefamilien nicht mehr bereit sei. Zur Rechtfertigung der Entscheidung berief sich das

⁴⁹ Vgl. Fallbeispiele, S. 33.

Jugendamt auch auf das Ausländerrecht, da die Kinder in Deutschland nur geduldet seien. Die Beschwerdestelle sah das Kindeswohl in diesem Fall nicht hinreichend berücksichtigt, zumal in dem gesamten Verfahren nicht ein einziges Mal mit den Kindern gesprochen worden war, um zu erfahren, wo sie gerne leben möchten. Alle vier Geschwisterkinder hatten nämlich den Wunsch, bei ihren Pflegefamilien zu verbleiben.

Die Beschwerdestelle verfasste ein Schreiben an den Landrat mit der Aufforderung, die Rückführung der Kinder zu unterlassen. Hierin machte die Beschwerdestelle deutlich, dass sie hinsichtlich der Traumatisierung, der virtuellen Anbahnung, der „Rückführung“ und der Bindungsproblematik zu einer vollständig anderen Bewertung des Sachverhalts gelangt. Darüber hinaus äußerte sie abweichende Rechtsauffassungen bezüglich der geplanten Rückführung und der aufenthaltsrechtlichen Situation und bat um ein gemeinsames Gespräch. Nachdem sich die Pflegeeltern in ihrer Verzweiflung ebenfalls direkt an den Landrat, das Ministerium und die Presse gewandt hatten, wurde ihnen ein Gesprächstermin eingeräumt. Die Beschwerdestelle begleitete die Pflegeeltern auch zu diesem Gespräch. Der Landrat entschied nunmehr zur Erleichterung der Pflegefamilien und Kinder, dass die Kinder in Deutschland verbleiben sollten. (2897/2023, 2926/2023 und 3283/2023)

Fall 6

Was kann jetzt noch helfen?

Im April 2023 rief ein fünfzehnjähriges Mädchen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie bei der Beschwerdestelle an. Es hatte zuvor in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung gelebt. Diese hatte aber angekündigt, sie wegen der latenten erheblichen Eigen- und Fremdgefährdung nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Das Mädchen gab an, erhebliche psychische Probleme zu haben und sich regelmäßig für Drogen und Alkohol zu prostituieren. Die Einrichtung habe deutlich gemacht, dass sie dieses Verhalten nicht länger verantworten könne.

Die Beschwerdestelle fragte das Mädchen, wer es im Moment unterstützen würde. Das Mädchen gab an, dass im Moment eine Ergänzungspflegerin bestellt sei, um das Aufenthaltsbestimmungsrecht auszuüben. Die Ergänzungspflegerin berichtete, dass sie eine immer neue Unterbringung in der Inobhutnahmestelle vermeiden wolle, da das Mädchen dort immer wieder weglief und sich dann erneut für Drogen und Alkohol prostituieren würde. Deshalb habe sie die stationären Jugendhilfeeinrichtungen in der Umgebung bereits ohne die Hilfe des Jugendamtes kontaktiert und auch einen Platz für das Mädchen gefunden. Allerdings berichtete sie weiter, dass das Jugendamt diesen Träger nicht beauftragen wolle.

Die Beschwerdestelle nahm Kontakt zum Jugendamt und dem Träger auf und erfuhr, dass die Unterbringung beim Träger so geplant war, dass man eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung angeboten hatte. Das Mädchen sollte in einem eigenen Wohnraum untergebracht werden und drei Pädagog*innen sollten sich gemeinsam um sie kümmern. Dafür würden 50 Fachleistungs-

stunden pro Woche berechnet. Damit hätte die Maßnahme über zehntausend Euro pro Monat gekostet.

Aufgrund der phasenweise immer wieder auftretenden erheblichen Eigen- und Fremdgefährdung hielt die Beschwerdestelle diese Maßnahme nicht für ausreichend – das Mädchen hatte in der Vergangenheit in unbeobachteten Momenten z. B. versucht, sich zu vergiften. Das Mädchen benötigte nach Auffassung der Beschwerdestelle eine Rund-um-die-Uhr-Begleitung.

Die Dringlichkeit der Aufnahme wurde von dem Mädchen und der Ergänzungspflegerin aber betont, da im Falle der Entlassung andernfalls Obdachlosigkeit drohte. Es gab niemanden in der Familie, der sich zutraute, das Mädchen aufzunehmen. Es wurde dann schließlich die Möglichkeit einer stationären Unterbringung in einer größeren Stadt in einer suchttherapeutischen Einrichtung gefunden. Leider brach das Mädchen diese Maßnahme ab und blieb dann eine Weile in der Stadt. Das Mädchen wurde immer wieder in Obhut genommen und die beteiligten Helfer suchten weiterhin nach einer Möglichkeit, eine sinnvolle Unterbringung zu finden. Das Mädchen selbst bat um eine stationäre Unterbringung auf dem Lande, wo es Tiere geben sollte und wo zudem die Möglichkeit besteht, ihr Hobby, das Reiten, weiter fortzuführen.

Leider konnte für das Mädchen trotz hartnäckiger Bemühungen der Beteiligten keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden. Dies liegt nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten daran, dass es zu wenig Einrichtungen in Schleswig-Holstein gibt, die derartige intensivpädago-

gische Maßnahmen durchführen. Die Bürgerbeauftragte schlägt mit diesem Bericht deshalb vor, dass das Land verstärkt für entsprechende Strukturen Vorsorge treffen sollte.

Das Mädchen lebte ab Oktober 2023 aufgrund eines Gerichtsbeschlusses in der Forensik, weil aufgrund ihrer Trebegängerei und diverser Straftaten unklar war, ob ihr mit Mitteln der Pädagogik überhaupt zu helfen ist. Der Auftrag der Forensik war vor allem die Erstellung eines Gutachtens, welches Aussagen über die psychische Gesundheit des Mädchens machen und zudem Empfehlungen für die Zukunft abgeben sollte. Das Gutachten empfahl, das Mädchen bis zum 18. Lebensjahr in der Forensik zu belassen und mit medizinischen und pädagogischen Mitteln zu versuchen, eine Nachreifung geschehen zu lassen, damit sie eines Tages ein selbstbestimmtes Leben führen könnte. Sie erhielt in der Forensik Medikamente, regelmäßige Schulangebote und intensive therapeutische Begleitung. Dies tat ihr nach eigenen Aussagen und nach den Beobachtungen ihres Umfeldes gut und sie kam zur Ruhe. Das Gerichtsverfahren ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht abgeschlossen, insofern ist nicht geklärt, ob weitere Jugendhilfe-Angebote eingeholt werden oder ob die Justiz den Empfehlungen des Gutachtens folgt und den Verbleib in der Forensik verfügt. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten hätte die Jugendhilfe zu einem früheren Zeitpunkt adäquate Angebote bereithalten müssen, um diese Entwicklung zu verhindern.⁵⁰ (1337/2023)

⁵⁰ Vgl. Anregung und Hinweise, S. 13 f.

Fall 7

Ein Kleinkind wird vom Vormund aus der Pflegefamilie gerissen

Im Mai 2023 meldet sich eine Pflegefamilie und berichtete, dass der Vormund ihres Pflegekindes ohne nähere Begründung entschieden habe, das Kind anderweitig unterzubringen. Hiermit waren die Pflegeeltern nicht einverstanden. Die Pflegefamilie des Kindes meldete sich bei der Beschwerdestelle aber leider erst, als der Wechsel in eine andere Pflegefamilie bereits feststand bzw. vollzogen wurde.

Das Kind war zu diesem Zeitpunkt dreieinhalb Jahre alt und lebte seit etwa eineinhalb Jahren in der Pflegefamilie in Schleswig-Holstein. Sowohl das Jugendamt als auch der Vormund befanden sich in einem anderen Bundesland. Das Kind hat zwei Brüder, die ebenfalls in Schleswig-Holstein bei einer Pflegefamilie leben. Mit diesen Brüdern habe das Kind aber noch nie zusammen in einer Familie gelebt, da es erst geboren wurde, als seine Brüder bereits in der anderen Pflegefamilie lebten.

Bevor das Kind zu ihnen gekommen war, wollten die Pflegeeltern keine weiteren Pflegekinder aufnehmen. Nachdem ihnen vom Jugendamt zugesichert wurde, dass das damals zweijährige Kind auf Dauer bei Ihnen bleiben könne, entschlossen sie sich aber doch zur Aufnahme des Kindes.

Das Kind war in einem Kindergarten angemeldet worden und hatte dort Freunde gefunden. Zu den Pflegeeltern hatte das Kind mit der Zeit eine vertraute und verlässliche Beziehung aufgebaut. Es sprach die Pflegeeltern mit Mama und Papa an. Aufgrund der Suchterkrankung der leiblichen Mutter bestand die Vermutung, dass bei dem Kind eine fetale Alkoholspektrum-Störung vorliegen könnte. Eine Diagnostik stand bevor. Bei den beiden Brüdern war eine solche Störung bereits

diagnostiziert worden. Als Förderung erhielt das Kind Ergo- und Logotherapie. Die Pflegeeltern berichteten, das Kind habe sich sehr gut entwickelt und sie seien vom Jugendamt stets gelobt worden. Der Kontakt zu den Brüdern sei aufgenommen worden und gestalte sich positiv. Insgesamt hätten drei Treffen der Geschwister stattgefunden.

Zu diesem Zeitpunkt habe der Vormund dann kurzfristig entschieden, dass das Kind zu seinen Brüdern in die andere Pflegefamilie ziehen solle. Die Pflegefamilie, bei der die Brüder lebten, habe gerade ein größeres Haus gebaut, in welchem dann auch Platz für das weitere Kind sei.

Die Entscheidung traf bei der Pflegefamilie auf Unverständnis. Außerdem gab die Familie zu bedenken, dass das Umfeld des Kindes überhaupt keine Berücksichtigung fände. Schließlich habe das Kind seinen Lebensmittelpunkt inzwischen bei ihnen gefunden und ein Wechsel würde für das Kind einen erneuten Bindungsabbruch bedeuten.

Die Pflegefamilie fühlte sich vom Jugendamt und dem Vormund unverstanden. Ohne ein Mitspracherecht sei einfach über ihre Köpfe hinweg entschieden worden. Auch aus dem direkten Umfeld des Kindes (z. B. der Kindertagesstätte) wurde keine Meinung eingeholt, die bei der Entscheidungsfindung hätte berücksichtigt werden können. Die Kommunikation zwischen den Pflegeeltern, dem Jugendamt und dem Vormund sei zum Erliegen gekommen. Das Jugendamt lastete dies der Pflegefamilie an und wertete dies als unkooperativen Verhalten.

Das Jugendamt beschloss, dass das Kind zeitnah die Pflegefamilie verlassen solle. Da der Hausbau

der anderen Pflegefamilie noch nicht abgeschlossen war, wurde für das Kind zusätzlich eine Übergangslösung erarbeitet. Das Kind wechselte dann vorübergehend in eine Bereitschaftspflegefamilie. Absehbar war damit die ungute Situation geschaffen worden, dass das Kind beim erneuten Wechsel in die Pflegefamilie zu den Brüdern wiederum einen Bindungsabbruch erleben würde. Dies sah die Beschwerdestelle kritisch.

Die Beschwerdestelle sorgte dann für eine Verständigung zwischen allen Beteiligten. Insofern konnte die Kommunikation zum Teil wiederhergestellt werden und Missverständnisse konnten zumindest besprochen werden. An der Tatsache des Wechsels des Kindes in die Bereitschaftspflegefamilie und anschließend in die neue Pflegefamilie konnte die Beschwerdestelle nichts mehr verändern. Dennoch sorgte der Kommunikationsaustausch für gegenseitiges Verständnis.
(1680/2023)

Fall 8

Wenn die Abgabe des Handys eskaliert

Im Dezember 2022 meldete sich eine Kindesmutter und schilderte einen Vorfall, der in der Wohngruppe ihres Sohnes passiert sei.

Der 15-Jährige lebe seit knapp drei Monaten in einer Jugendhelfewohngruppe. Auf Anweisung einer Betreuerin sollte er sein Handy abgeben. Es wurde seitens der Einrichtung vermutet, dass sich auf dem Handy illegales Material befinde. Ihr Sohn sei über die Abgabe seines Handys sehr verärgert gewesen und habe sich zu Unrecht verdächtig gefühlt. Er habe dann aus der Emotion heraus die Betreuer*innen beleidigt. Er sei dann mündlich aufgefordert worden, damit aufzuhören. Dennoch habe er weiterhin alle Betreuer*innen beleidigt. Daraufhin habe der Geschäftsführer, der keine pädagogische Ausbildung hat, gegenüber dem Jungen die Hand als Drohgebärde erhoben und ihn abermals aufgefordert, er solle endlich mit den Beleidigungen aufhören. Hierzu habe sich der der Junge aber nicht motivieren können, er habe weiterhin alle Anwesenden beleidigt.

Schließlich sei der Geschäftsführer körperlich übergriffig geworden und habe ihren Sohn geohrfeigt und gewürgt. Dann habe der Junge zwar aufgehört, die Betreuer*innen zu beleidigen. Diese seien danach auch aus seinem Zimmer gegangen. Der 15-Jährige habe aber Angst gehabt und sich nicht getraut, zu Hause bei der Mutter anzurufen, weil er dafür an den Betreuer*innen hätte vorbeigehen müssen.

Nach Kenntnis dieses Vorfalls informierte die Beschwerdestelle mit dem Einverständnis der Mutter die Einrichtungsaufsicht und schilderte den Verlauf der Auseinandersetzung. Darüber hinaus wies die Beschwerdestelle die Mutter auch auf die

daneben bestehende Möglichkeit hin, eine Strafanzeige zu erstatten.

Auch die Einrichtung hatte den Vorfall bereits an die Heimaufsicht gemeldet. Die Einrichtung schilderte allerdings einen anderen Ablauf der Auseinandersetzung als Mutter und Sohn.

Die Einrichtung wurde daraufhin von der Einrichtungsaufsicht überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Schilderung der körperlichen Auseinandersetzung, die der Geschäftsführer gegenüber der Einrichtungsaufsicht gemacht hatte, zum größten Teil mit den Angaben der Mutter deckten. Demnach gab es jedenfalls eine körperliche Intervention des Geschäftsführers, die zumindest unverhältnismäßig war. Es wurde zudem festgehalten, dass die Verantwortlichen der Wohngruppe an ihrem deeskalierendem Verhalten arbeiten müssen und dass nur das pädagogische Personal mit den zu Betreuenden arbeiten darf.

Die Wohngruppe wird bis auf weiteres intensiv von der Einrichtungsaufsicht beraten und begleitet. (4277/2022)

Fall 9

Das Jugendamt überfordert eine junge Volljährige

Im Februar 2022 meldete sich eine 19-jährige gemeinsam mit ihrer Betreuerin bei der Beschwerdestelle. Die pädagogische Betreuerin schilderte, dass die junge Volljährige unter einer starken Depression und traumatischen Erlebnissen leide und dementsprechend Unterstützung bei Gesprächen mit fremden Menschen benötige. Vor der Pandemie sei die junge Frau schon wesentlich weiter in ihrer Entwicklung gewesen. Durch die lang andauernde pandemische Lage hätten sich deutliche Rückschritte ergeben.

Die Schülerin lebte seit über 10 Jahren in einer Einrichtung und besuchte das Gymnasium. Sie strebte an, im Jahr 2023 ihr Abitur zu machen. Außerdem ging sie regelmäßig zu ihrer Therapeutin, welche in ihren Berichten stets erklärt habe, wie wichtig für ihre Patientin ein gewohntes und stabiles Umfeld sei.

Die Betreuerin berichtete, dass das Jugendamt die letzten zwei Jahre, kurz vor ihrer Volljährigkeit, angefangen habe, dahingehend Druck aufzubauen, dass die junge Frau konkrete Ziele für ihre Zukunft benennen und zeitnah aus der Wohngruppe ausziehen solle. Dass sich die Situation für die junge Volljährige durch die pandemische Situation verschlechtert hatte, sei durch das Jugendamt zunächst nicht ausreichend gesehen worden. Die junge Volljährige wünschte sich für das kommende Hilfeplangespräch Begleitung durch die Beschwerdestelle. Das Jugendamt hatte nämlich schon mitgeteilt, dass es die Hilfe nicht verlängern bzw. die Hilfe dieses Jahr auslaufen lassen wolle.

Die Beschwerdestelle nahm vor dem Hilfeplangespräch Kontakt zum Jugendamt auf. Die Sorgen und Ängste der jungen Volljährigen konnten so im

Vorfeld besprochen und berücksichtigt werden. Das Jugendamt kündigte an, im Hilfeplangespräch Druck aus der Situation zu nehmen, andererseits aber auch weiterhin an der Zielsetzung für die Zukunft festhalten zu wollen. Zur Vorbereitung für das Hilfeplangespräch fand zwischen der Beschwerdestelle und der jungen Frau ein Gespräch statt. In diesem teilte die Schülerin mit, dass sie bereit sei, das selbstständige Wohnen in einem anderen Apartment beim gleichen Träger auszuprobieren.

Die junge Frau wurde dann beim Hilfeplangespräch von der Beschwerdestelle begleitet. Im Gespräch wurde seitens des Jugendamtes mitgeteilt, dass die Hilfe verlängert werde. Zugleich wurde jedoch erneut die Ankündigung gemacht, dass die Schülerin durch die Jugendhilfe demnächst nicht mehr gefördert werden könne. Dies empfand die junge Frau als enormen Druck, der sie stark belastete. Nach Auffassung der Beschwerdestelle wurde dabei vom Jugendamt aber weder die pandemische Situation, noch die langsam fortschreitende positive Entwicklung der jungen Frau ausreichend berücksichtigt. Durch die gefühlte permanente Drucksituation und nicht zuletzt die mit fast zwei Stunden sehr lange Unterredung fühlte sich die Schülerin zunehmend belastet. Das Gespräch musste schließlich abgebrochen werden, da die junge Frau weinend zusammenbrach.

Anschließend führte die Beschwerdestelle ausführliche Gespräche mit dem Jugendamt, um dieses hinsichtlich der Belastungsgrenzen zu sensibilisieren. Nach Ansicht der Beschwerdestelle sollte ein erneutes Gespräch keinesfalls mehr als eine Stunde andauern. Daneben führte die Beschwerdestelle Gespräche mit der jungen Frau, um

sie zu stärken, für das Hilfeplangespräch vorzubereiten und Schwerpunkte für die künftige Hilfe herauszuarbeiten.

Es fand ein erneutes Hilfeplangespräch statt. Zur Vorbereitung hatte die Schülerin für dieses Gespräch alle Sachverhalte, die ihr wichtig waren, dem Jugendamt vorab schriftlich mitgeteilt. Das Jugendamt achtete im folgenden Gespräch darauf, dass eine Zeitstunde nicht überschritten wurde und gab ein bestärkendes Feedback, was sich bislang bereits zum Positiven verändert habe. In diesem Hilfeplangespräch konnten ohne Druckaufbau klare Ziele vereinbart werden.

Zwischen dem Jugendamt und der jungen Frau konnte durch die Beschwerdestelle erfolgreich vermittelt werden. Es konnten in einem abgesteckten Zeitrahmen neue Ziele gesetzt werden. Auch wurden dem Jugendamt die Auswirkungen der Corona-Pandemie anhand dieses Falls nochmals verdeutlicht. (739/2022)

Fall 10

Überstürzte und Kindeswohlgefährdende Rückführung

Im April 2022 meldet sich eine Pflegemutter und schilderte, dass ihr siebenjähriger Pflegesohn die letzten vier Jahre bei ihr gelebt habe und ganz plötzlich nach einem Umgangskontakt in der Herkunftsfamilie behalten worden sei.

In der Vergangenheit habe die leibliche Mutter einmal im Monat für eine Stunde begleiteten Umgang gehabt. Dieser sei aber häufig auf ihren Wunsch ausgefallen. Die leibliche Mutter hatte seit Mitte 2021 einen neuen Ehemann und sie wolle nun, dass ihr Sohn zukünftig wieder bei ihr lebe. Dies sei für die Pflegeeltern sehr überraschend gekommen. Das Jugendamt habe dann ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten geführt und im Februar 2022 sei eine Ausweitung der Umgangskontakte zur leiblichen und sorgeberechtigten Mutter vereinbart worden. Die Pflegeeltern hätten mehrfach darauf hingewiesen, dass die Umgänge behutsam erweitert werden sollten. Das Jugendamt habe dafür allerdings keine Notwendigkeit gesehen und somit begannen die erweiterten Umgänge ab März 2022 mit zunächst einer Stunde am Tag. Später blieb das Pflegekind dann einen ganzen Tag bei der Mutter und bereits im März 2022 fand auch eine Übernachtung statt.

Die Pflegemutter teilte dem Jugendamt sodann mit, dass sich das Pflegekind in der Kita auffällig verhalten würde. Das Jugendamt wertete dies als normales Verhalten. Schließlich verändere sich gerade vieles für das Pflegekind.

Im April 2022 hätten dann mehrere Übernachtungen des Pflegekindes bei der sorgeberechtigten Mutter stattgefunden. In dieser Zeit erhielten die Pflegeeltern die Information von einer langjährigen Nachbarin, nachdem sich das Pflegekind

dieser anvertraut hatte, dass der Ehemann der leiblichen Mutter das Kind geschlagen habe. Die leibliche Mutter und der Ehemann hätten sich mehrfach gestritten und auch mit dem Kind sei viel geschimpft worden.

Beim letzten Umgangstermin im April rief die leibliche Mutter die Pflegeeltern an und erklärte, dass ihr Sohn nun in Rücksprache mit dem Jugendamt wieder fest bei ihr leben dürfe. Sie behielt ihr Kind im Anschluss bei sich. Das Kind konnte sich weder von seiner Pflegefamilie (seiner „Mama“) noch von seinem Kindergarten oder der Tochter der Familie (seiner „Schwester“) verabschieden.

Daraufhin rief die Pflegemutter beim Jugendamt an und bekam die Bestätigung, dass das Kind bei der Mutter bleiben sollte. Außerdem teilte die Pflegemutter dem Jugendamt die Informationen der Nachbarin über die häuslichen Umstände der leiblichen Mutter und die Gewalttätigkeit des Ehemanns mit. Das Jugendamt bzw. die Pflegestelle im Jugendamt gab an, nun nicht mehr für den Fall zuständig zu sein und sie sollte sich bitte an den Notdienst vom Jugendamt wenden. Das habe die Pflegemutter ergebnislos getan.

Anschließend wandten sich die Pflegeeltern an die Beschwerdestelle. Diese erhielt die Auskunft vom Jugendamt, dass der Fall erneut geprüft werde. In der gleichen Woche wurde das Pflegekind aufgrund von strafrechtlich relevanten Erkenntnissen über den Ehemann der leiblichen Mutter sofort vom Jugendamt in Obhut genommen. Die leibliche Mutter kannte die Vorgeschichte ihres Ehemanns und hatte ihren Sohn somit bewusst einer Gefährdung ausgesetzt.

Das Pflegekind wurde in einer Inobhutnahmestelle vom Jugendamt untergebracht. Die Pflegeeltern waren bereit, das Pflegekind erneut aufzunehmen, jedoch wollte die sorgeberechtigte Mutter dies nicht. Das Jugendamt entsprach dem Wunsch der sorgeberechtigten Mutter und es wurde nach alternativen Lösungen gesucht.

Es fand ein gemeinsames Gespräch mit dem Jugendamt, der Pflegemutter und der Beschwerdestelle statt. Das Gespräch verlief kontrovers, allerdings entschuldigte sich das Jugendamt bei den Pflegeeltern für den Verlauf der Rückführung. Im Gespräch gab das Jugendamt an, dass das Pflegekind nun auf Wunsch der sorgeberechtigten Mutter bei deren Schwester untergebracht werde. Die sorgeberechtigte Mutter habe für den zukünftigen Umgang mit ihrem Sohn strenge Auflagen erhalten. Außerdem dürfe der Ehemann keinen Kontakt mehr zu dem Kind haben.

Die Beschwerdestelle setzte sich erfolgreich dafür ein, dass die Pflegeeltern sich noch angemessen von ihrem ehemaligen Pflegekind verabschieden konnten. Außerdem wurde in dem Gespräch auf Wunsch der Beschwerdestelle noch einmal der genaue Verlauf des Falls besprochen und aufgearbeitet. Es wurde deutlich, dass das Jugendamt unzureichend mit den Pflegeeltern kommuniziert hatte und dass der Rückführungsprozess vom Jugendamt zu wenig begleitet wurde.

Die Pflegemutter verließ verzweifelt das Gespräch. Für die Beschwerdestelle war nicht nachvollziehbar, warum das Kind nicht wieder bei der Pflegefamilie, bei der es einen überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hatte, untergebracht werden konnte.

Das Jugendamt hat einige Wochen später in einem familiengerichtlichen Verfahren empfohlen, dass der sorgeberechtigten Mutter zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden sollte. Das Familiengericht entschied sich dagegen, da die sorgeberechtigte Mutter in alle zukünftigen Maßnahmen eingewilligt habe. Aus Sicht der Beschwerdestelle ist es bedauerlich, wenn – wie in diesem Fall – die leiblichen Eltern, die nachweislich das Kind mehrfach mit ihren Entscheidungen gefährdet haben, weiterhin das Aufenthaltsbestimmungsrecht gegen den Willen des Kindes ausüben dürfen. (1230/2022)

Fall 11

Mangel an geeigneten Jugendhilfegruppen

Im Jahr 2021 meldete sich bei der Beschwerdestelle eine Mutter, weil das Jugendamt keine geeignete Wohngruppe für ihre Tochter finden könne und die Suche schon sehr lange andauere. Außerdem sei das Jugendamt häufig nicht zu erreichen gewesen oder würde sich trotz Rückrufwünschen nur selten zurückmelden. Die Beschwerdestelle stellte zu diesem Zeitpunkt schon den Kontakt zum Jugendamt her und begleitete die Familie zu gemeinsamen Gesprächsrunden mit allen Beteiligten. So konnte die Beschwerdestelle Transparenz hinsichtlich der komplexen Suche nach einer geeigneten Wohngruppe schaffen. Tatsächlich konnten aber immer nur vorübergehende Wohnmöglichkeiten für das Mädchen gefunden werden.

Inzwischen war das Mädchen im Sommer 2023 16 Jahre alt geworden und benötigte weiterhin krankheitsbedingt wiederkehrende Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dementsprechend wäre eine Unterbringung in einer therapeutischen Jugendwohngruppe in der Nähe der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) nach wie vor sinnvoll. Die Kindesmutter war durch die Erkrankung ihrer Tochter stark belastet und hatte noch weitere minderjährige Kinder bei sich wohnen. Aufgrund der Belastung der Mutter sei eine Rückkehr der Tochter in den elterlichen Haushalt keine Option. Besuche zu Hause seien in stabilen Phasen der Tochter jedoch möglich.

Kurzzeitig hatte die Tochter in einer geeigneten Wohngruppe gelebt, die sich allerdings in einem anderen Bundesland befand. Sowohl die Tochter als auch die Mutter hatten schon mehrfach beim Jugendamt geäußert, dass sie einen Aufenthalt in Schleswig-Holstein bevorzugen würden, da dann Besuche zu Hause unkompliziert zu realisieren

seien. Aufgrund der Entfernung zu ihrem Zuhause war das Wohnen in der Wohngruppe in dem anderen Bundesland schließlich abgebrochen worden.

Die Beschwerdestelle hatte schon in der Vergangenheit einige Gespräche mit allen Beteiligten und dem zuständigen Jugendamt geführt. Dieses bemühte sich umfassend eine geeignete Wohngruppe zu finden, aber die Kommunikation zwischen dem Jugendamt sowie der Mutter und der Tochter gestaltet sich schwierig. Die Mutter und ihre Tochter konnten das Jugendamt immer wieder weder telefonisch, noch per E-Mail erreichen. Dieses entschuldigte sich damit, dass aufgrund hoher Fallzahlen und der generellen Arbeitsbelastung eine direkte Rückmeldung an die Familie nicht immer zeitnah gewährleistet werden konnte.

Die Beschwerdestelle hat der Familie wiederholt die Abläufe beim Jugendamt erklärt und damit für Transparenz in der Kommunikation gesorgt. Das Mädchen meldete sich aus der KJP mehrfach bei der Beschwerdestelle. Sie wollte endlich in einer Wohngruppe wohnen, zur Schule gehen können und nicht dauerhaft in der KJP verbleiben müssen.

Beim Jugendamt wechselten inzwischen die Zuständigkeiten und es gab einen neuen Sachbearbeiter für diesen Fall. Dies hatte zur Folge, dass die Angelegenheit erneut ins Stocken geriet und sich die Wartezeit auf einen Wohngruppenplatz dadurch verlängerte.

Die Tochter wird weiterhin durch die Beschwerdestelle begleitet. Aktuell wurde eine Wohngruppe in Schleswig-Holstein gefunden und ein Probewohnen wurde absolviert. Das Mädchen entschied sich dann gegen die Wohngruppe und auch die Wohn-

gruppe gab an, die Unterbringung nicht gewährleisten zu können.

Das Jugendamt ist der Ansicht, dass das Mädchen wegen ihrer Diagnose schwer unterzubringen sei. Durch die Begleitung der Beschwerdestelle konnte eine transparentere Kommunikation zwischen Jugendamt, Mutter und der Jugendlichen hergestellt werden. Ein dauerhafter Platz in einer Einrichtung konnte auch bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts für das Mädchen nicht gefunden werden. Das Mädchen lebt jetzt, mit ambulanter Unterstützung vom Jugendamt, wieder bei der Mutter. Die Beschwerdestelle bewertet diese Lösung nach wie vor als eine Notlösung aufgrund der fehlenden geeigneten stationären Hilfe.⁵¹ (987/2023)

⁵¹ Vgl. Anregungen und Hinweise, S. 12 f.

Fall 12

Familie vom Jugendamt im Ungewissen gelassen

Im April 2023 meldete sich ein Vater bei der Beschwerdestelle und berichtete von seinem 12-jährigen Sohn. Dieser habe bis vor der Pandemiezeit normal die Schule besucht und Freundschaften gepflegt. Während der Pandemiezeit habe sich sein Sohn stark verändert. Er verweigerte plötzlich den Schulbesuch, da er Angst habe. Auch Freunde wollte er nicht mehr treffen. Anfangs wollte der Sohn nicht mal mehr das Haus verlassen. Nur in mühsamen kleinen Schritten konnten die Eltern das Verlassen des Hauses wieder trainieren. Dabei ließen sich die Eltern immer wieder von einer Erziehungsberatungsstelle unterstützen, die zu der Einschätzung kam, dass die Eltern alles für ihren Sohn tun würden, was in der Situation hilfreich und unterstützend war. Zudem stand der Sohn auf einer Warteliste für eine ambulante kindertherapeutische Behandlung.

Der Vater stellte bereits 2022 einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe. Das Jugendamt veranlasste daraufhin ein Clearing⁵², um die Situation bei der Familie besser einschätzen zu können. Die hierfür beauftragte Fachkraft kam zu dem Schluss, dass keine Kindeswohlgefährdung vorläge und der Sohn therapeutische Hilfe benötige. Das wurden den Eltern in einem Gespräch mit dem Jugendamt zunächst auch so mitgeteilt. Auf die im Juli 2022 beantragte Familienhilfe sei das Jugendamt nach Angabe des Vaters nicht weiter eingegangen.

Die Eltern wurden einen Monat später erneut zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen. In diesem Gespräch wurde Ihnen mitgeteilt, dass sie sich im Kindeswohlgefährdungsbereich befänden, da ihr Sohn weiterhin nicht die Schule besuchen würde. Das Jugendamt legte den Eltern daraufhin einen vorgefertigten Schutzplan zur Unterschrift vor. Die Eltern weigerten sich, diesen Schutzplan zu unterschreiben und baten die Beschwerdestelle um Unterstützung. Sie hatten das Vertrauen in das Jugendamt verloren und konnten die Einstufung in den Gefährdungsbereich nicht nachvollziehen.

Die Beschwerdestelle unternahm mehrere Versuche, mit dem zuständigen Jugendamt hierüber ins Gespräch zu kommen. Erst nach über zwei Monaten lud das Jugendamt zu einem Gespräch ein. In der Zwischenzeit war die Familie stark verunsichert, belastet und angespannt.

In dem Gespräch konnte die Beschwerdestelle dem Jugendamt verdeutlichen, dass das Ergebnis des Clearings keine Grundlage für eine Einordnung in den Gefährdungsbereich bieten würde. Die Eltern konnten belegen, dass ihr Sohn seit einem Jahr krankgeschrieben sei. Außerdem konnten sie klarstellen, dass sie im guten und regelmäßigen Kontakt mit der Schule stehen würden. Sodann stellte das Jugendamt der Familie die von Anfang an begehrte Familienhilfe zur Seite.

⁵² In Clearingverfahren werden von Jugendämtern Fachkräfte in Familien entsandt, um komplexe Situationen aufzuklären und so eine bedarfsgerechte Hilfe zu ermöglichen.

Da die Eltern sehr lange auf das gemeinsame Gespräch mit dem Jugendamt hatten warten müssen, reagierten sie sehr belastet und stark emotional. Die Beschwerdestelle konnte durch die Gesprächsbegleitung die gewünschte Sachlichkeit herbeiführen. Abschließend entschuldigte sich das Jugendamt bei den Eltern für das lange Warten und teilte mit, dass man unter einem enormen Fachkräftemangel leide. (1594/2023)

Fall 13

Alltag in der Wohngruppe

Im Juli 2022 meldete sich ein zehnjähriges Mädchen mit mehreren Anliegen. Es wohnte seit über drei Jahren gemeinsam mit der Schwester in einer Wohngruppe. Die Regeln in der Wohngruppe nervten das Mädchen und die Schwester werde immer besser behandelt. Die Schwester dürfe alles und ihr werde immer alles verboten.

In der Wohngruppe gab es viele Regeln für das gemeinsame Zusammenleben. Es gab feste Zeiten für Essen und Hausaufgaben, Zimmerdienst, Küchendienst und feste Zeiten, zu denen die Kinder ins Bett zu gehen hatten. Das Mädchen gab auf Nachfrage der Beschwerdestelle an, dass sie die Regeln bisher immer ganz gut habe einhalten können.

Nach einem längeren Gespräch kam das Mädchen zu dem Schluss, dass es das alles im Moment nur deshalb als so belastend empfinde, weil demnächst die erste Übernachtung seit Beginn der Hilfe im mütterlichen Haushalt stattfinden würde. Das mache dem Mädchen Angst und verunsichere es.

Die Beschwerdestelle riet ihr, die Situation mit den Betreuer*innen zu besprechen und bot an, wenn dies lieber sei, das Gespräch mit dem Mädchen gemeinsam zu führen. Das Mädchen bedankte sich und kündigte an, sich noch einmal zu melden, wenn keine Klärung herbeigeführt werden könne.

Tatsächlich rief sie schon am nächsten Tag erneut an und berichtete, dass sie mit ihrem Bezugsbetreuer über ihre Ängste und Unsicherheiten gesprochen hatte. Die gefühlte Ungerechtigkeit konnte dadurch erklärt werden, dass die Schwester weniger Verhaltensauffälligkeiten zeigte und die Regeln besser einhalten konnte. Die Zehnjährige konnte nach dem Gespräch mit der Beschwer-

destelle bestärkt auf die Betreuer*innen zugehen und die Situation klären. Dies ist ein schönes Beispiel für die Möglichkeit der Nutzung der Beschwerdestelle als externe Beschwerdemöglichkeit in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. (2221/2022)

Fall 14

Wenn viele Kostenträger beteiligt sind

Im August 2023 meldete sich eine junge Mutter von zwei Töchtern im Alter von drei und sieben Jahren. Sie berichtete, dass sie sich vom Hilfesystem missverstanden fühle und die Hilfe nicht als passgenau empfände.

Die Mutter litt unter einer Borderline-Erkrankung, Depressionen und einer Traumafolgestörung. Die zwei Väter der Kinder seien ihr gegenüber gewalttätig geworden, es sei auch zu sexuellem Missbrauch in der Beziehung der Eltern gekommen. Nun sei noch kürzlich eine Multiple Sklerose bei ihr diagnostiziert worden. Sie werde durch einen rechtlichen Betreuer, eine ambulante Betreuung durch die Eingliederungshilfe und eine Familienhilfe mit Assistenz vom Jugendamt unterstützt. Sie benötige einerseits Unterstützung bei der Kommunikation mit Kita und Schule, aber auch Hilfe bei der Organisation verschiedener Termine bei Ärzten und Therapeuten für sich und die Kinder, weil auch diese verschiedenen Bedarfe hätten wie Adipositas und Verdacht auf Epilepsie. Die große Tochter solle eine mehrwöchige Diagnostik in einer stationären Umgebung durchlaufen. Dies sei bisher unterblieben, weil die Mutter dies begleiten solle und nicht wisse, wie man dann die kleine Tochter dann betreuen könne.

Der Lösungsvorschlag des Jugendamtes war die Betreuung durch den leiblichen Vater. Die Anruferin betonte, dass sie das aufgrund der Gewalttätigkeit auf keinen Fall wünsche und mit dem Vater in einem rechtlichen Dauerstreit um Sorgerechtsfragen liege. Sie würde „diesem Gewalttäter“ niemals eines ihrer Kinder anvertrauen. Genau dies aber verlange das Jugendamt von ihr. Sie sprach von weiteren Problemen im Bereich Krankenversicherung, Beantragung von Hilfen wie Bildung und

Teilhabe und von der Schwierigkeit, Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten.

Die Beschwerdestelle vermittelte für Themen wie Eingliederungshilfe und Krankenkasse sowie Pflegeversicherung die Hilfe des Büros der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten. Als alle Hilfen beantragt waren, kamen auf Anregung der Beschwerdestelle alle beteiligten Kostenträger an einen Tisch, ermittelten gemeinsam den Bedarf der Familie und klärten, wer künftig welche Hilfe leisten würde.

Durch die Anregung und Begleitung der Beschwerdestelle konnte die junge Frau ihren Bedarf und den Bedarf der Kinder genau schildern und die verschiedenen Kostenträger konnten ihre Hilfen so koordinieren, dass diese als hilfreich empfunden wurden. (3099/2023)

Fall 15

Geschwister werden weit entfernt untergebracht

Im November 2022 meldete sich eine Elfjährige und berichtete, dass sie als Pflegekind bei einer Familie lebe. In unmittelbarer Nähe lebe ihr sechsjähriger Bruder in einer Kleinsteinrichtung. Die Kinder hätten regelmäßigen Kontakt. Sie freue sich darauf, dass der Bruder nach den Sommerferien die gleiche Schule wie sie besuchen würde, weil sie sich dann auch in den Schulpausen sehen und miteinander spielen können. Nun sei es aber so, dass das Jugendamt und der Vormund des Jungen diesen irgendwo anders unterbringen wollen. Dies würde weder sie, noch ihr Vormund, ihre Pflegeeltern, der Junge oder die Mitarbeiter der Einrichtung, in der der Junge lebte, verstehen.

Die Beschwerdestelle wurde auch von der Einrichtung des Jungen kontaktiert. Die Beschwerdestelle führte sodann Gespräche mit den Mitarbeitenden des ASD und dem Pflegekinderdienst sowie dem Vormund. Zu Gesprächsrunden im Jugendamt wurde die Beschwerdestelle vom Jugendamt nicht eingeladen. Die Gespräche wurden ausnahmslos als Fachgespräche zwischen den Mitarbeitenden des ASD und dem Pflegekinderdienst sowie dem Vormund ohne Beteiligung der Kinder durchgeführt. Damit gab es für die Beschwerdestelle keine Möglichkeit, an den Gesprächen teilzunehmen. Der Einwand der Beschwerdestelle, dass es an einer Hilfeplanung fehle, wurde nicht gehört.

Es gelang den beteiligten Fachkräften nicht, die Gründe für einen Umzug so darzulegen, dass vor allem die Kinder, aber auch die betroffenen Pflegestellen und Einrichtungen die Entscheidung mittragen und den Umzug nach Kräften unterstützen konnten.

Der Junge wurde im April 2023 schließlich in einer Einrichtung untergebracht, die 130 Kilometer vom bisherigen Wohnort entfernt lag. Die Geschwister haben sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes einmal in sechs Monaten gesehen. Umgänge zwischen den Geschwistern wurden im September 2023 von dem Vormund des Mädchens über das Familiengericht eingeklagt. Die Beschwerdestelle bedauert es sehr, dass ein gemeinsames Gespräch auf Sachbearbeitungsebene zur Klärung des Konfliktes nicht zustande gekommen ist. Aufgrund dessen hat die Beschwerdestelle diesen Fall zum Anlass genommen, das Vorgehen noch einmal mit der Leitung des Jugendamtes zu reflektieren. Die Beschwerdestelle kann die Entscheidung der Fachkräfte jedoch nach wie vor nicht nachvollziehen. (3835/2022)

06 Statistik

Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt 761 Petent*innen an die Beschwerdestelle, davon 323 im Jahr 2022 und 438 im Jahr 2023. Dabei sind die allgemeinen Beratungen und Gespräche am Rande von Veranstaltungen und Sprechtagen nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind alle Eingaben, die dem Tätigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten zuzuordnen waren, sich aber unmittelbar aus der Arbeit der Beschwerdestelle ergeben haben. Dazu zählen zum Beispiel Eingaben zum SGB II, zum Schulrecht oder auch zum BAföG.

Im vorherigen Berichtszeitraum lagen die Eingabezahlen bei 278 Fällen im Jahr 2020 und 299 Fällen im Jahr 2021. Insgesamt sind die Zahlen im jetzigen Berichtszeitraum damit im Vergleich zu den beiden Vorjahren deutlich angestiegen. Gründe hierfür könnten das Ende der Corona-Pandemie, die verbesserte Bekanntheit der Beschwerdestelle, aber auch ein zunehmendes Bedürfnis der Menschen sein, sich Orientierung und Unterstützung einzuholen. Während die Zahlen in den Bereichen Kita und Schulbegleitung ungefähr gleichbleibend oder sogar sinkend waren, ist die Zunahme der Eingaben fast überwiegend dem Bereich der Hilfen zur Erziehung zuzuordnen.

Um Hilfen zur Erziehung ging es im Berichtszeitraum in 438 Fällen, davon betrafen 323 Fälle stationäre Maßnahmen. In 115 Fällen ging es um ambulante Maßnahmen, die oft auch im Vorfeld einer drohenden stationären Maßnahme oder Inobhutnahme erfolgten. Die übrigen Eingaben (323) betrafen zum Beispiel die Themen Kita/Krippe (Sozialstaffel, Beiträge, Rechtsanspruch), Eingliederungshilfe oder auch Vereinbarungen zum Umgangsrecht oder den Wunsch nach Unterstützung der Kommunikation mit den jeweiligen Jugendämtern.

Ganz überwiegend erfolgte eine erste Kontaktaufnahme per Telefon (in 548 Fällen). Per E-Mail nahmen 148 und auf dem Briefwege 11 Petent*innen den ersten Kontakt auf. In 17 Fällen kam es zuerst zu einem persönlichen Kontakt, zum Beispiel bei einem Sprechtag der Bürgerbeauftragten. Ab 2021 erfasst die Beschwerdestelle darüber hinaus auch, in wieviel Fällen der Kontakt über die Messengerdienste zu Stande kam. Im Berichtszeitraum waren dies 37 Fälle.

In 127 Fällen haben die Kinder oder Jugendlichen selbst direkt Kontakt zur Beschwerdestelle aufgenommen. Von diesen Kindern und Jugendlichen waren 97 von stationären Maßnahmen betroffen. Das jüngste Kind, das sich direkt an die Beschwerdestelle gewandt hat, war 10 Jahre alt. Das Mädchen wandte sich an die Beschwerdestelle, da sie die Regeln in ihrer Wohngruppe als zu streng empfand.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen waren überwiegend im Alter zwischen sechs und 13 Jahren (231 Eingaben), gefolgt von der Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen (164 Eingaben). Jünger als drei Jahre waren insgesamt 48 der betroffenen Kinder, zwischen drei und fünf Jahre alt waren 75. In 66 Fällen waren die Betroffenen 18 bis 27 Jahre alt. In den übrigen Fällen gab es keine Altersangabe oder es handelte sich um mehrere Kinder.

Die Eingaben betrafen fast gleich viele männliche Kinder und Jugendliche (295 Eingaben) wie weibliche (293 Eingaben). Im Jahr 2023, dem ersten Jahr der Erhebung, betrafen drei Fälle Kinder und Jugendliche, die sich als divers identifizieren. Bei den übrigen Fällen gab es entweder keine Angabe zum Geschlecht oder die Eingaben betrafen gleichzeitig mehrere Kinder.

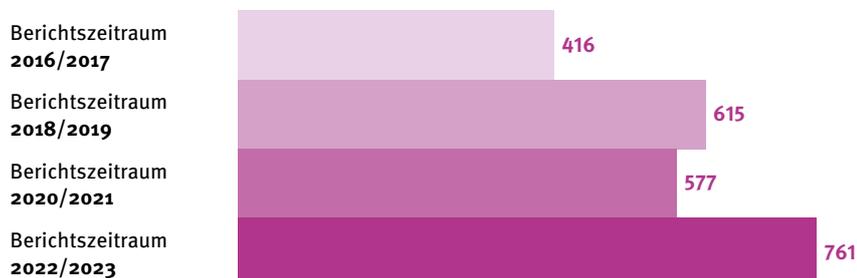
In 461 Fällen bestanden Konflikte mit den zuständigen Jugendämtern, die sich in 45 Fällen außerhalb von Schleswig-Holstein befanden. In 24 Fällen gab es zugleich einen Konflikt mit der Einrichtung bzw. dem Einrichtungsträger. In acht Fällen befand sich die Einrichtung in einem anderen Bundesland. Die Gesamtzahl der Konflikte, die Einrichtungen betrafen, beträgt 105. In 166 Fällen ging es lediglich um eine Beratung, es lag also (noch) kein Konflikt vor.

In 2022 gab es im Kontext von 8 Beschwerden, die 8 unterschiedliche Einrichtungen betrafen, Kontakt zur Einrichtungsaufsicht. Im Jahr 2023 waren es 7 Beschwerden, die 6 verschiedene Einrichtungen betrafen. Insgesamt bestand damit im Berichtszeitraum ein Kontakt zur Einrichtungsaufsicht in 15 Fällen. Inhalte dieser Beschwerden waren zum Beispiel übergreifiges Verhalten von Erzieher*innenverhalten sowie zu strenge Regeln in den Einrichtungen.⁵³

⁵³ Vgl. Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum, S. 26.

Summe aller Petenten*innen

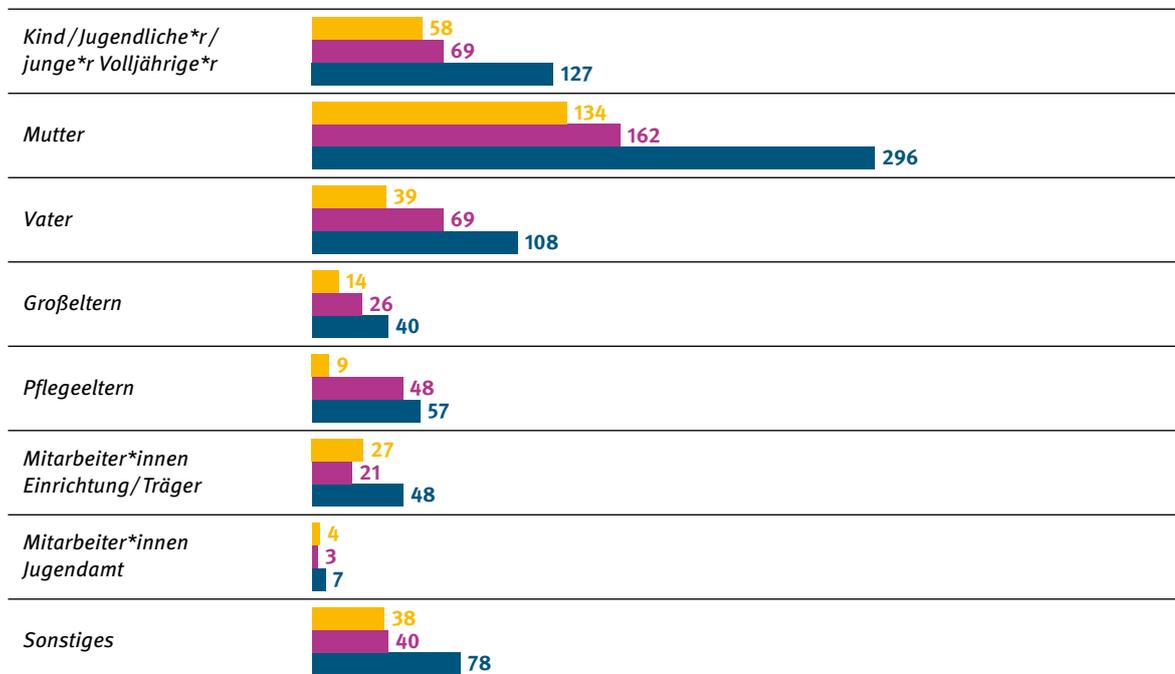
insgesamt: 2.369



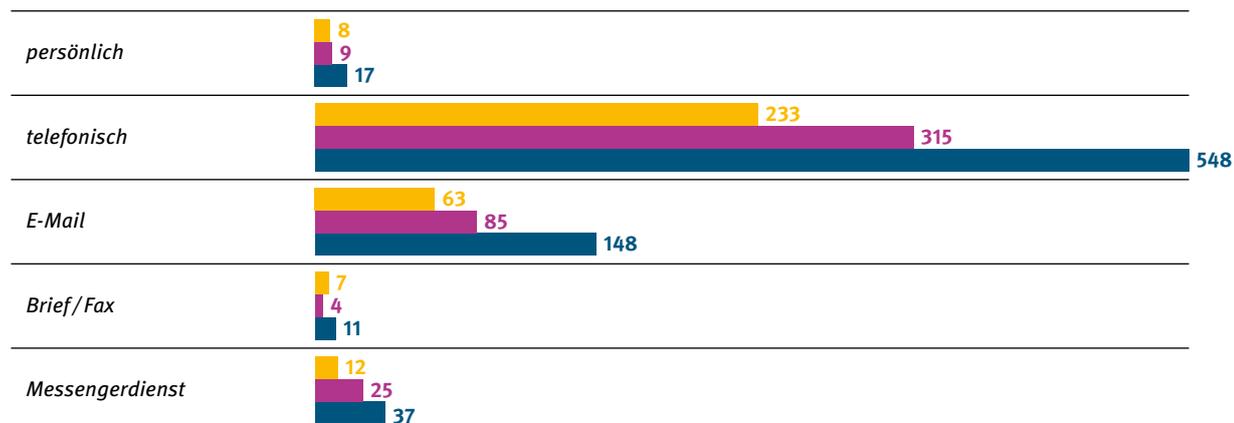
Legende für nachfolgende Grafiken



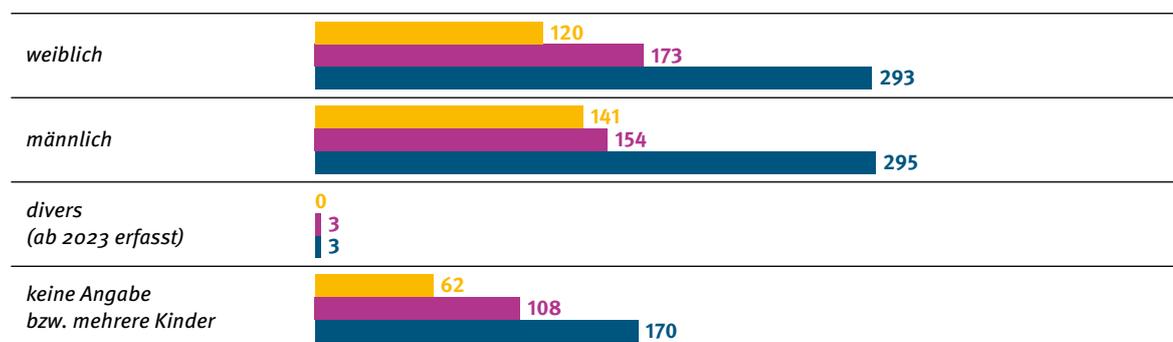
1. Personengruppen Patent*in



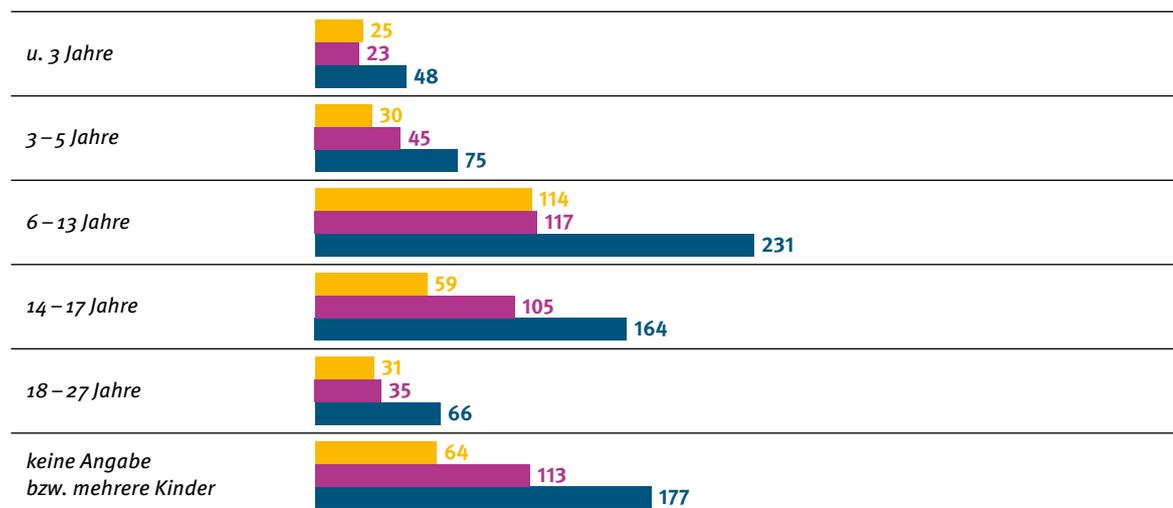
2. Art der Kontaktaufnahme



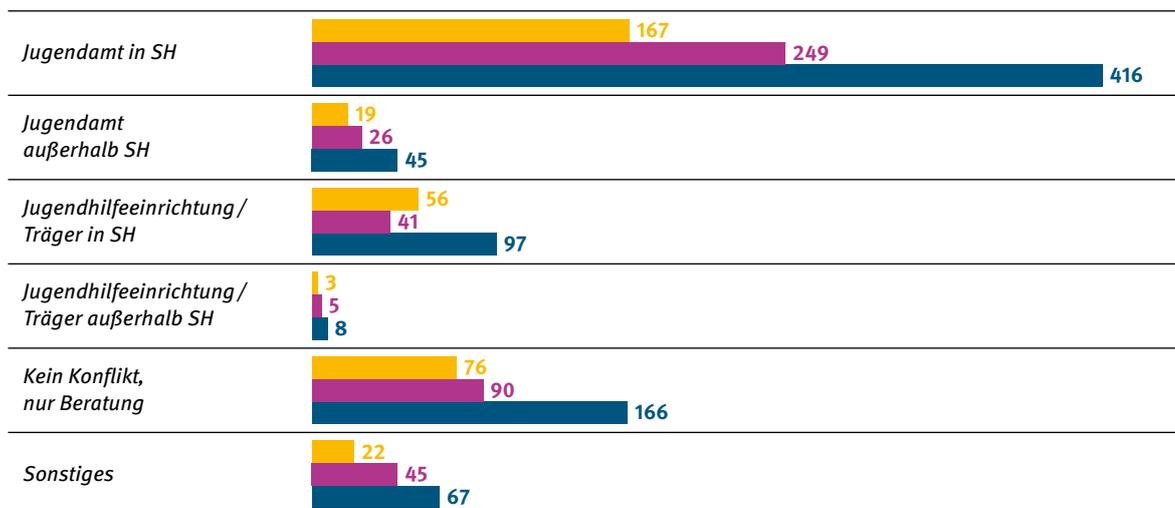
3. Geschlecht des betroffenen Kindes



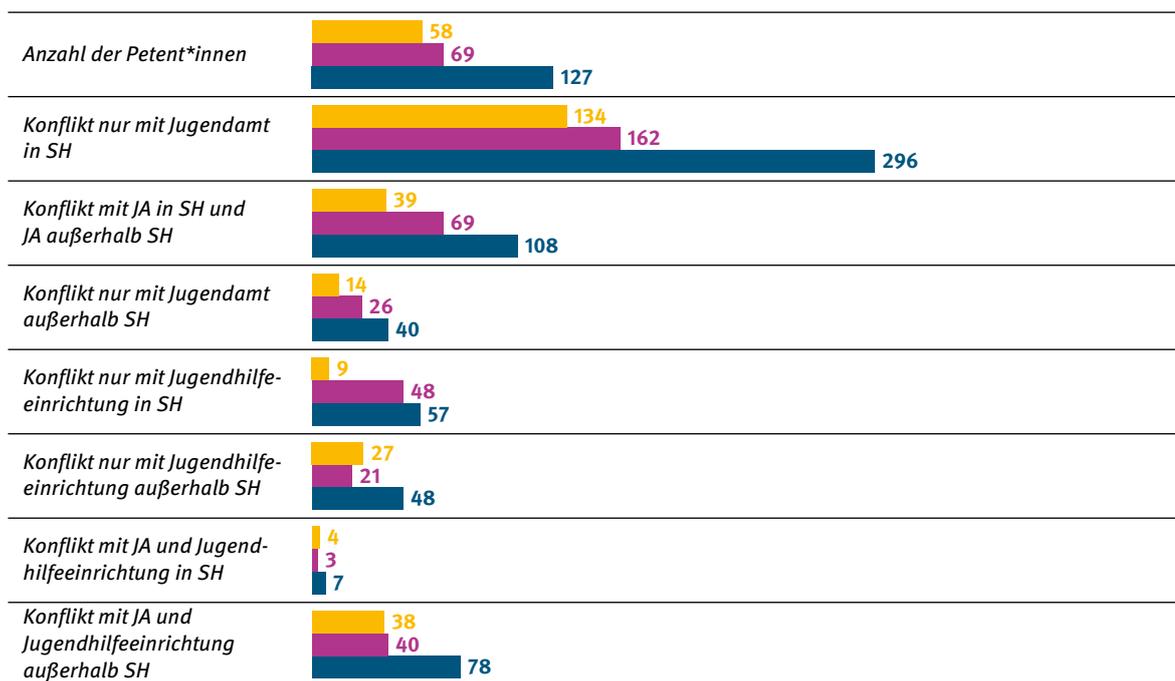
4. Alter des betroffenen Kindes



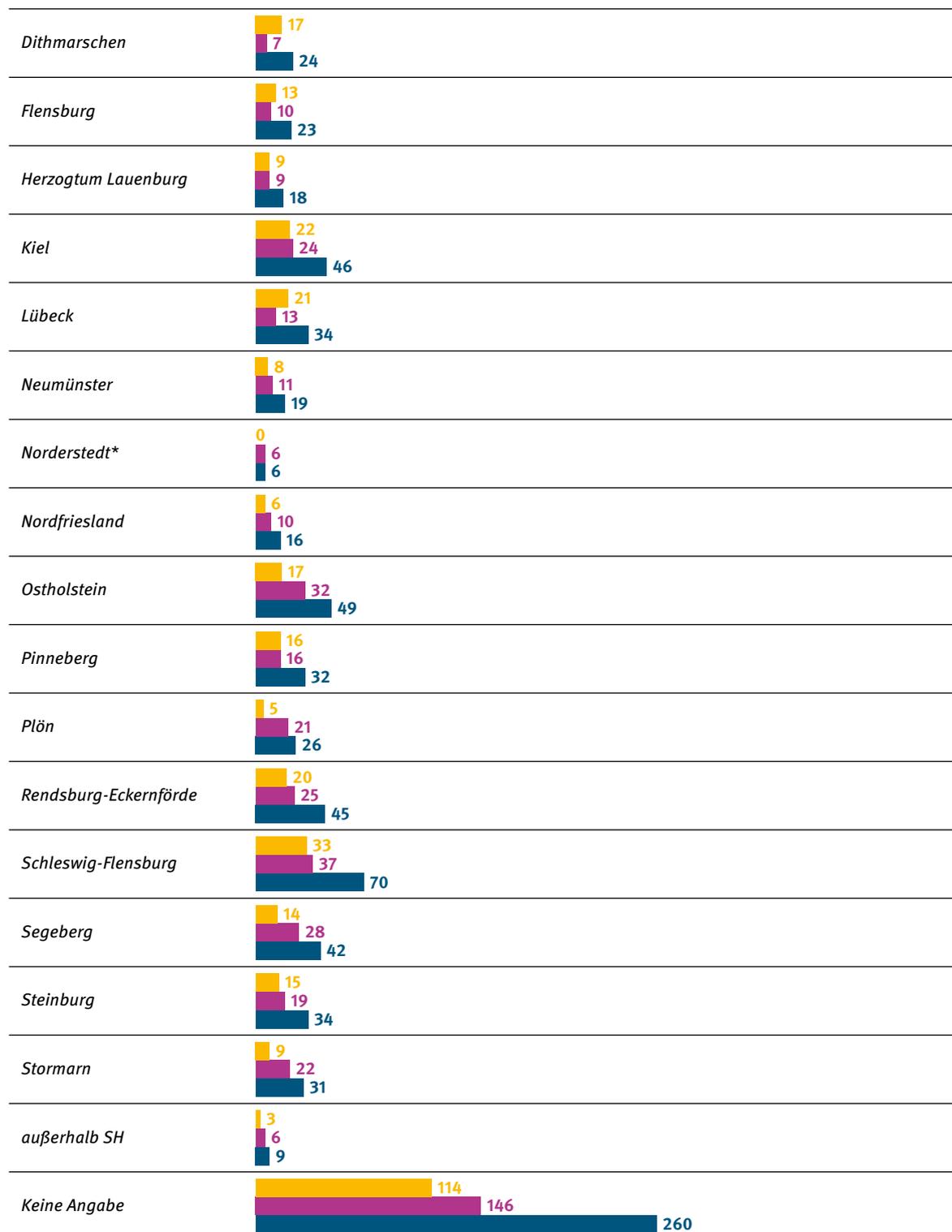
5a. Mit wem besteht ein Konflikt? (Mehrfachnennungen möglich)



5b. Detailauswertung stationärer Hilfe zur Erziehung hinsichtlich Konflikt (Mehrfachnennungen möglich)

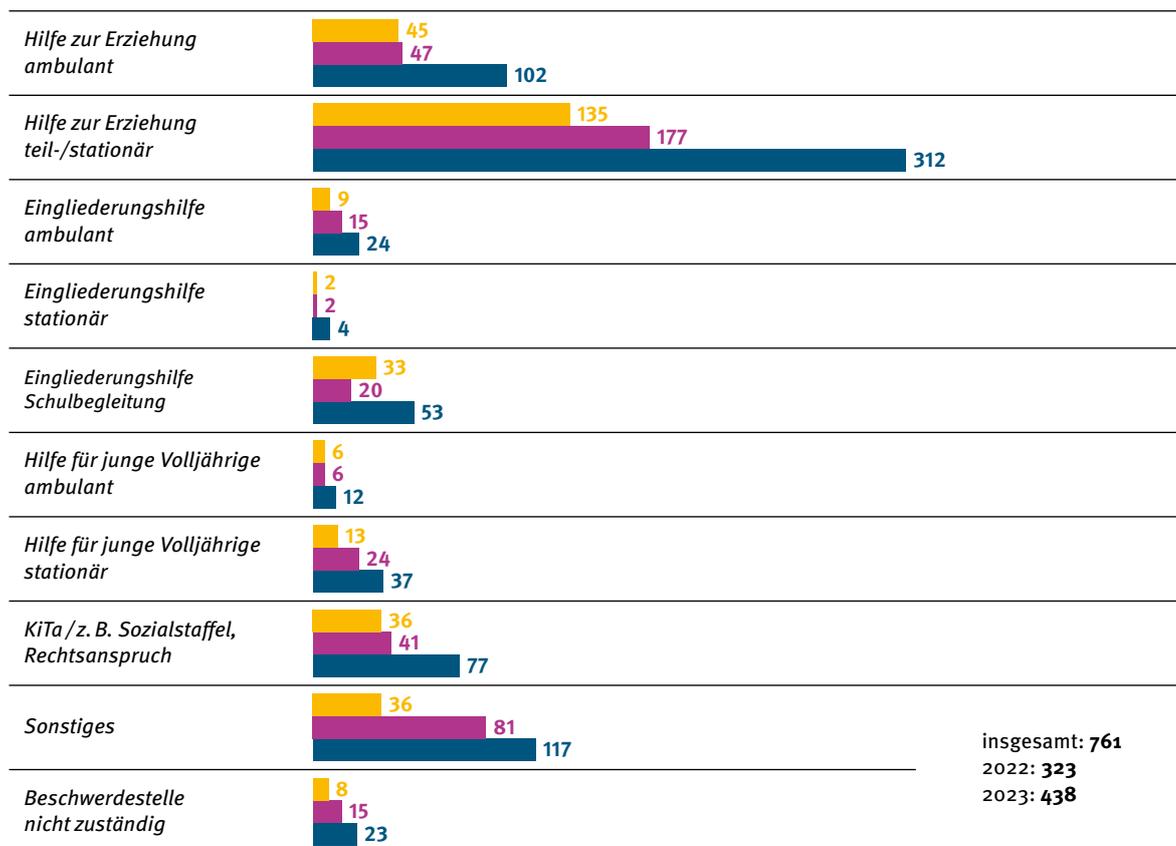


6. Betroffener Kreis/kreisfreie Stadt (Mehrfachnennungen möglich)

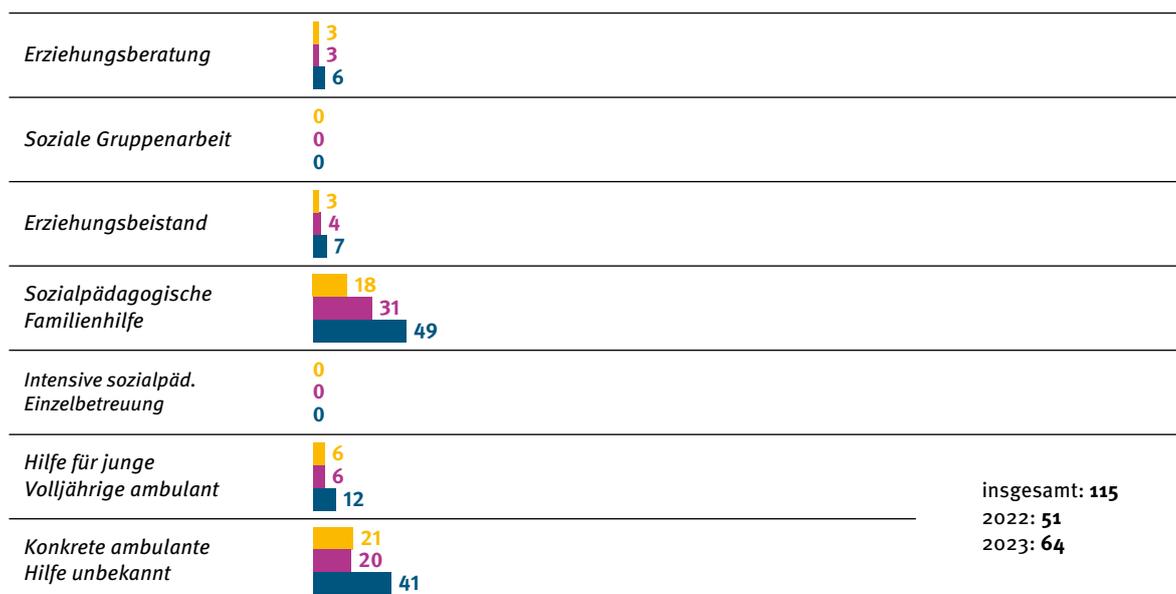


* Norderstedt gehört zum Kreis Segeberg, hat aber ein eigenes Jugendamt.

7. Thema der Beratung

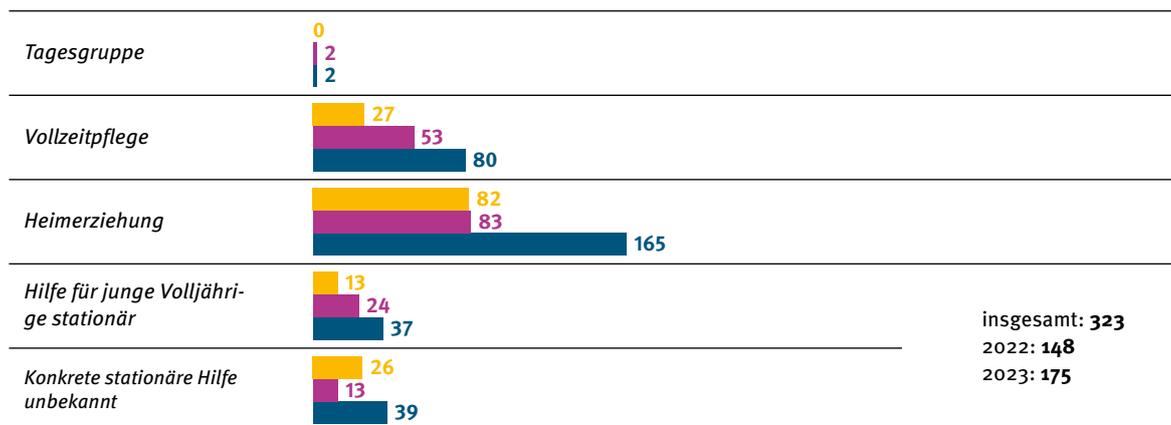


8a. Ambulante Hilfen zur Erziehung*



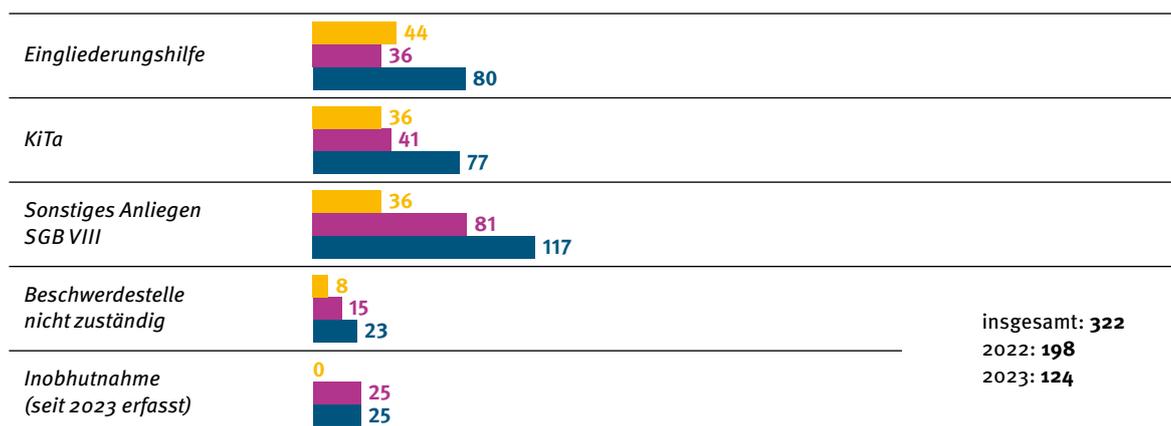
* Einschließlich Beratungen zum Thema „Hilfe für junge Volljährige ambulant“.

8b. Hilfe zur Erziehung, stationär, teilstationär oder in Pflegefamilie*

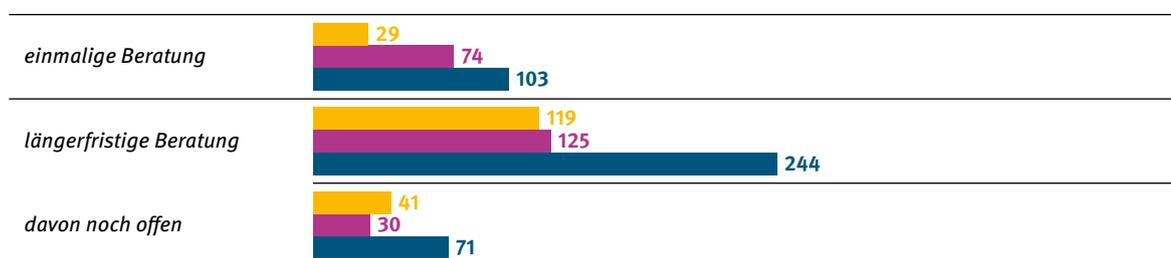


* Einschließlich Beratungen zum Thema „Hilfe für junge Volljährige stationär“.

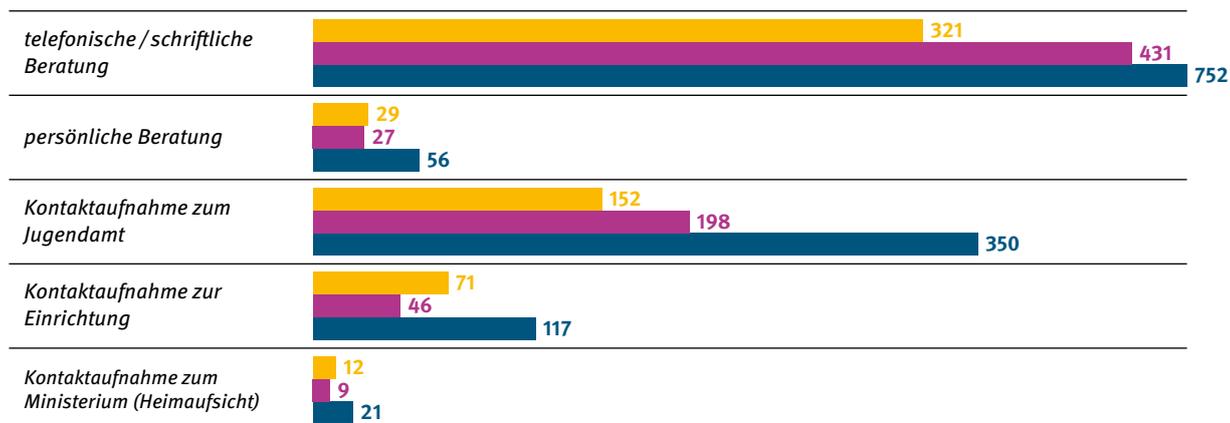
8c. Sonstige Beratungsthemen



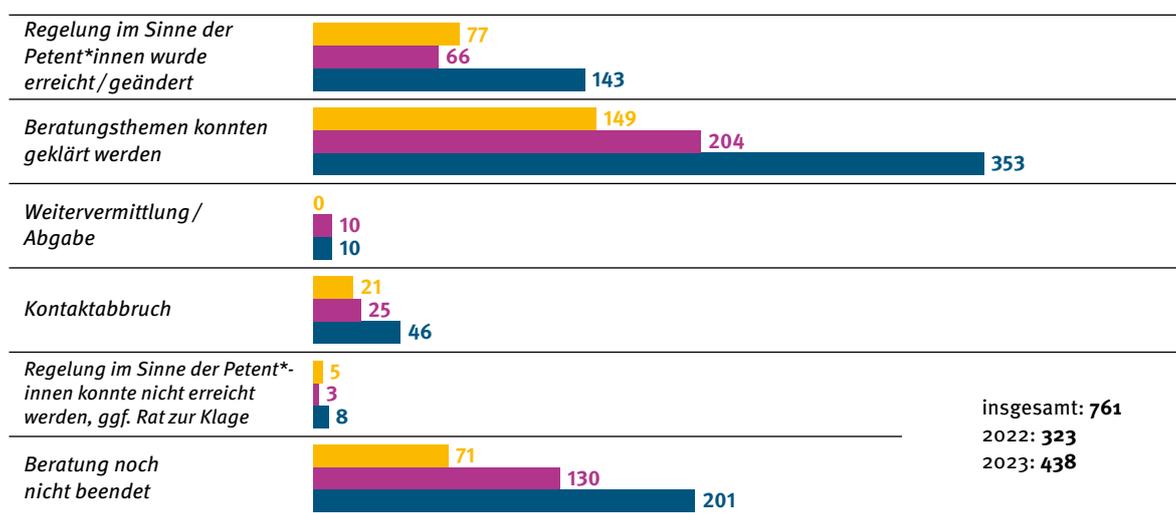
9. Dauer der Beratung bei stationären Hilfen zur Erziehung



10. Art der Hilfestellung durch die Beschwerdestelle (Mehrfachnennungen möglich)



11. Abschluss



07 Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Az.	Aktenzeichen
B	
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Brem-SchulG	Bremisches Schulgesetz
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BüPolBG	Bürger- und Polizeibeauftragengesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
D	
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
E	
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
F	
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAQ	Frequently Asked Questions (meistgestellte Fragen)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
G	
ggf.	gegebenenfalls
H	
Hs.	Halbsatz
I	
i. S. d.	im Sinne des
K	
Kita	Kindertagesstätte
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KJVO	Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung

N	
Nr.	Nummer
O	
o. ä.	oder ähnliche
S	
S.	Seite
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
SchulG LSA	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
sog.	sogenannte/s/n
V	
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Z	
z. B.	zum Beispiel

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-1240
www.buergerbeauftragte-sh.de

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-1240
www.buergerbeauftragte-sh.de